

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2581/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind — mit Wirkung vom 1. Juli 2001** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2582/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal** 5
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2583/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 mit zusätzlichen, Käse betreffenden Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse** 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2584/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾** 7
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein** 10
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2586/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001, zwecks Aufnahme Senegals in die Liste der Länder, die Sonderregelungen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder in Anspruch nehmen können** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2587/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen** 13
- Verordnung (EG) Nr. 2588/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 16

Preis: 24,50 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

* Verordnung (EG) Nr. 2589/2001 der Kommission vom 27. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates	18
* Verordnung (EG) Nr. 2590/2001 der Kommission vom 21. Dezember 2001 über die Anerkennung der Kontrollen der Schweiz zur Einhaltung der Vermarktungs-normen für frisches Obst und Gemüse vor der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft	20
* Verordnung (EG) Nr. 2591/2001 der Kommission vom 27. Dezember 2001 zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Waren mit Ursprung in der Türkei (2002)	23
* Verordnung (EG) Nr. 2592/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 über weitere Informations- und Prüfungsanforderungen an Hersteller und Importeure bestimmter mit Vorrang zu prüfender Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe	25
* Verordnung (EG) Nr. 2593/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 909/2001 in Bezug auf die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Glyphosat, das von einem malaysischen und einem taiwanischen ausführenden Hersteller produziert wird	29
* Verordnung (EG) Nr. 2594/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchfüh-rungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcher-zeugnisse	32
Verordnung (EG) Nr. 2595/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Ände-rung der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor	33
* Verordnung (EG) Nr. 2596/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Festsetzung der Pauschalvergütung je Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 2002 im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen	34
* Verordnung (EG) Nr. 2597/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprung in der Republik Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Republik Slowenien	35
* Verordnung (EG) Nr. 2598/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1442/2001 und (EG) Nr. 1954/2001 im Hinblick auf die genehmigten Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien	41
* Verordnung (EG) Nr. 2599/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 über den Verkauf von Rückständen von in der Gemeinschaft erzeugtem Olivenöl aus Beständen der spanischen, der griechischen und der italienischen Interventions-stelle	43
* Verordnung (EG) Nr. 2600/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Taiwan	45
* Verordnung (EG) Nr. 2601/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeich-nungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	47

★ Verordnung (EG) Nr. 2602/2001 der Kommission vom 27. Dezember 2001 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtsbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e	49
★ Verordnung (EG) Nr. 2603/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Aufstockung sowie zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und Liechtenstein in die Gemeinschaft	52
★ Verordnung (EG) Nr. 2604/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur sechsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000	54
Verordnung (EG) Nr. 2605/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Festlegung der Produktionsersatzung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie	55
Verordnung (EG) Nr. 2606/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrersatzungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	57
Verordnung (EG) Nr. 2607/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Änderung der Ausfuhrersatzungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	60
Verordnung (EG) Nr. 2608/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	62
Verordnung (EG) Nr. 2609/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	64
Verordnung (EG) Nr. 2610/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	67
Verordnung (EG) Nr. 2611/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	69

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

2001/932/EGKS:

★ Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf die Russische Föderation anzuwenden sind	71
---	----

2001/933/EGKS:

★ Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf die Ukraine anzuwenden sind	75
--	----

2001/934/EGKS:	
★ Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 19. Dezember 2001 über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf Kasachstan anzuwenden sind	78
Rat	
2001/935/EG:	
★ Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Unterzeichnung eines Abkommens in Form einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über eine Übergangsregelung des Marktzugangs für Textilwaren und Bekleidung im Namen der Europäischen Gemeinschaft	80
Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über eine Übergangsregelung des Marktzugangs für Textilwaren und Bekleidung (paraphiert in Brüssel am 15. Oktober 2001)	81
Kommission	
2001/936/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 2001 über eine Abweichung vom Beschluss 2001/822/EG des Rates, bezüglich der Ursprungsregeln für zubereitete und haltbar gemachte Garnelen aus Grönland (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4648)	91
2001/937/EG, EGKS, Euratom:	
★ Beschluss der Kommission vom 5. Dezember 2001 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3714)	94
2001/938/EG:	
★ Entscheidung der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur fünften Änderung der Entscheidung 2001/740/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4729)	99

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 2581/2001 DES RATES
vom 17. Dezember 2001**

zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind — mit Wirkung vom 1. Juli 2001

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 ⁽¹⁾ und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1986/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 und den Anhang XI ⁽³⁾ des Statuts sowie Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung der nachstehenden Gründe:

- (1) Nach Überprüfung des Besoldungsniveaus der Beamten und sonstigen Bediensteten anhand des Berichts der Kommission erscheint es angezeigt, die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der jährlichen Überprüfung 2001 anzugleichen.
- (2) Nach Maßgabe von Anhang XI zum Statut führt die jährliche Angleichung für das Haushaltsjahr 2002 vor dem 31. Dezember 2002 und rückwirkend zum 1. Juli 2002 zu einer Neufestsetzung der Berichtigungskoeffizienten.
- (3) Diese neuen Berichtigungskoeffizienten können dazu führen, dass Dienst- und Versorgungsbezüge für einen Teil des Jahres 2002, die nach Maßgabe dieser Verordnung gezahlt wurden, (nach oben oder unten) angepasst werden müssen.
- (4) Es sollte vorgesehen werden, dass für den betreffenden Zeitraum zwischen dem Beginn der Anwendung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jährlichen Angleichungsbeschlusses des Rates für das Haushaltsjahr 2002 die im Falle einer Anhebung der Berichtigungskoeffizienten geschuldeten Beträge im Wege einer Nachzahlung überwiesen oder die im Falle einer Senkung der Koeffizienten zu viel gezahlten Beträge zurückgefordert werden.
- (5) Es sollte eine zeitliche Staffelung der Wiedereinzahlung der zu viel gezahlten Beträge über einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jährlichen Angleichungsbeschlusses des Rates für das Haushaltsjahr 2002 vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 2001:

a) wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt:

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 1.

⁽³⁾ Verlängert bis 30. Juni 2003. Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2805/2000 (AbL. L 326 vom 22.12.2000, S. 7).

„Besoldungs-Gruppe“	Dienstaltersstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
A 1	11 940,71	12 575,01	13 209,31	13 843,61	14 477,91	15 112,21		
A 2	10 596,40	11 201,67	11 806,94	12 412,21	13 017,48	13 622,75		
A 3/LA 3	8 775,74	9 305,18	9 834,62	10 364,06	10 893,50	11 422,94	11 952,38	12 481,82
A 4/LA 4	7 372,55	7 785,79	8 199,03	8 612,27	9 025,51	9 438,75	9 851,99	10 265,23
A 5/LA 5	6 078,30	6 438,40	6 798,50	7 158,60	7 518,70	7 878,80	8 238,90	8 599,00
A 6/LA 6	5 252,79	5 539,39	5 825,99	6 112,59	6 399,19	6 685,79	6 972,39	7 258,99
A 7/LA 7	4 521,59	4 746,58	4 971,57	5 196,56	5 421,55	5 646,54		
A 8/LA 8	3 998,94	4 160,21						
B 1	5 252,79	5 539,39	5 825,99	6 112,59	6 399,19	6 685,79	6 972,39	7 258,99
B 2	4 551,14	4 764,51	4 977,88	5 191,25	5 404,62	5 617,99	5 831,36	6 044,73
B 3	3 817,46	3 994,88	4 172,30	4 349,72	4 527,14	4 704,56	4 881,98	5 059,40
B 4	3 301,76	3 455,62	3 609,48	3 763,34	3 917,20	4 071,06	4 224,92	4 378,78
B 5	2 951,34	3 075,85	3 200,36	3 324,87				
C 1	3 367,66	3 503,46	3 639,26	3 775,06	3 910,86	4 046,66	4 182,46	4 318,26
C 2	2 929,16	3 053,61	3 178,06	3 302,51	3 426,96	3 551,41	3 675,86	3 800,31
C 3	2 732,35	2 838,97	2 945,59	3 052,21	3 158,83	3 265,45	3 372,07	3 478,69
C 4	2 468,89	2 568,90	2 668,91	2 768,92	2 868,93	2 968,94	3 068,95	3 168,96
C 5	2 276,47	2 369,75	2 463,03	2 556,31				
D 1	2 572,75	2 685,24	2 797,73	2 910,22	3 022,71	3 135,20	3 247,69	3 360,18
D 2	2 345,85	2 445,76	2 545,67	2 645,58	2 745,40	2 845,40	2 945,31	3 045,22
D 3	2 183,37	2 276,82	2 370,27	2 463,72	2 557,17	2 650,62	2 744,07	2 837,52
D 4	2 058,62	2 143,04	2 227,46	2 311,88“				

- b) — -wird in Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts der Betrag von 174,27 EUR durch den Betrag von 180,72 EUR ersetzt;
- wird in Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts der Betrag von 224,43 EUR durch den Betrag von 232,73 EUR ersetzt;
- wird in Artikel 69 Absatz 2 des Statuts und in Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII des Statuts der Betrag von 400,92 EUR durch den Betrag von 415,75 EUR ersetzt;
- wird in Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts der Betrag von 200,56 EUR durch den Betrag von 207,98 EUR ersetzt.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Juli 2001 wird die Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 63 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten durch folgende Tabelle ersetzt:

„Kategorie“	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	5 606,18	6 300,61	6 995,04	7 689,47
	II	4 068,88	4 465,37	4 861,86	5 258,35
	III	3 419,25	3 571,56	3 723,87	3 876,18
B	IV	3 284,64	3 606,19	3 927,74	4 249,29
	V	2 580,04	2 750,11	2 920,18	3 090,25
C	VI	2 453,80	2 598,26	2 742,72	2 887,18
	VII	2 196,23	2 270,96	2 345,69	2 420,42
D	VIII	1 985,05	2 101,96	2 218,87	2 335,78
	IX	1 911,68	1 938,31	1 964,94	1 991,57“

Artikel 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 2001 beträgt die in Artikel 4a des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Pauschalzulage:

- 108,46 EUR monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C 4 und C 5,
- 166,29 EUR monatlich für Beamte der Besoldungsgruppen C 1, C 2 und C 3.

Artikel 4

Die zum 1. Juli 2001 erworbenen Ruhegehaltsansprüche werden ab diesem Zeitpunkt anhand der gemäß Artikel 1 Buchstabe a) dieser Verordnung abgeänderten Tabelle der Monatsgrundgehälter in Artikel 66 des Statuts berechnet.

Artikel 5

Mit Wirkung vom 1. Juli 2001 wird das in Artikel 63 Absatz 2 des Statuts genannte Datum „1. Juli 2000“ durch das Datum „1. Juli 2001“ ersetzt.

Artikel 6

(1) Mit Wirkung vom 16. Mai 2001 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem/einer der nachstehend aufgeführten Länder bzw. Städte dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

- Irland: 126,6
- Griechenland: 90,4.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 2001 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem/einer der nachstehend aufgeführten Länder bzw. Städte dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Belgien		100,0
Dänemark		133,0
Deutschland		105,1
ausgenommen:	Bonn	98,3
	Karlsruhe	95,8
	München	108,4
Griechenland		87,2
Spanien		95,3
Frankreich		117,8
Irland		122,1
Italien		103,1
ausgenommen:	Varese	95,6
Luxemburg		100,0
Niederlande		115,2
Österreich		108,5
Portugal		88,6
Finnland		122,1
Schweden		116,6
Vereinigtes Königreich		164,0
ausgenommen:	Culham	132,0.

(3) Die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt. Die Artikel 3 bis 10 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88 des Rates vom 18. Juli 1998 zur Festlegung der Berichtigungskoeffizienten in Drittländern⁽¹⁾ finden weiterhin Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. L 191 vom 22.7.1988, S. 1.

(4) Gemäß Anhang XI des Statuts könnten diese Berichtigungskoeffizienten vor dem 31. Dezember 2002 durch eine Verordnung über die Neufestsetzung der Berichtigungskoeffizienten mit Wirkung ab 1. Juli 2002 geändert werden. Die Organe nehmen folglich rückwirkend für den Zeitraum zwischen dem Beginn der Anwendung und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Angleichungsbeschlusses 2002 eine entsprechende Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge nach oben oder unten vor.

Bringt diese nachträgliche Anpassung eine Wiedereinziehung zu viel gezahlter Beträge mit sich, so kann deren Rückforderung zeitlich gestaffelt erfolgen, und zwar innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jährlichen Angleichungsbeschlusses für 2002.

Artikel 7

Mit Wirkung vom 1. Juli 2001 wird die Tabelle in Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts durch folgende Tabelle ersetzt:

	„Beamte, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben		Beamte, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben	
	vom 1. bis 15. Tag	ab dem 16. Tag	vom 1. bis 15. Tag	ab dem 16. Tag
	EUR pro Kalendertag			
A 1-A 3 und LA 3	70,50	33,22	48,40	27,81
A 4-A 8; LA 4-LA 8 und Laufbahnguppe B	68,41	30,98	46,43	24,23
Sonstige Besoldungsgruppen	62,07	28,90	39,95	19,98 ⁴

Artikel 8

Mit Wirkung vom 1. Juli 2001 werden die Vergütungen für Schichtdienst, die in Artikel 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 ⁽¹⁾ vorgesehen sind, auf 314,38, 474,50, 518,82 und 707,32 EUR festgesetzt.

Artikel 9

Mit Wirkung vom 1. Juli 2001 wird auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 ⁽²⁾ vorgesehenen Beträge der Koeffizient 4,538191 angewandt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK

⁽¹⁾ Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2461/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 5).

⁽²⁾ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1986/2001 (ABl. L 271 vom 12.10.2001, S. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2582/2001 DES RATES**vom 19. Dezember 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 über die Umwidmung ackerbaulich genutzter Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung in Portugal**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Verzögerungen bei der tatsächlichen Durchführung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1017/94 ⁽³⁾ erstellten Umwidmungsprogramms konnten zahlreiche potenziell für die Regelung in Betracht kommende Flächen noch nicht umgewidmet werden. Den Angaben Portugals zufolge sind bisher nur 46 000 ha umgewidmet worden, und beim derzeitigen Rhythmus der Anwendung der Regelung werden Schätzungen zufolge bis zum 31. Dezember 2002, dem Tag, an dem die Regelung ausläuft, wahrscheinlich nur 64 000 ha anstelle der in Artikel 1 der genannten Verordnung vorgesehenen 200 000 ha umgewidmet worden sein. Damit das angestrebte Ziel der Regelung besser erreicht werden kann, sollte Portugal ermächtigt werden, die Durchführung des Umwidmungsprogramms noch drei Jahre lang fortzusetzen.
- (2) Da das Umwidmungsprogramm zeitlich begrenzt ist, sieht die Verordnung (EG) Nr. 1017/94 vor, dass nach Ablauf des Programms die spezifische Reserve aufgehoben wird und die noch nicht gewährten Ansprüche verfallen. Daher sollte vorgesehen werden, dass nach Ablauf des um drei Jahre verlängerten Zeitraums die

spezifische Reserve aufgehoben wird und die noch nicht gewährten Ansprüche verfallen.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1017/94 ist daher zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1017/94 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Portugal wird ermächtigt, innerhalb von elf Jahren in den im Anhang genannten Regionen ein Programm zur Umwidmung der derzeit ackerbaulich genutzten Flächen zugunsten der extensiven Tierhaltung durchzuführen. Das Umwidmungsprogramm ist auf 200 000 ha begrenzt.“

2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Am Ende des elften Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung verfallen die nicht gewährten Prämienansprüche und wird die spezifische Reserve aufgehoben.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. NEYTS-UYTTEBROECK

⁽¹⁾ Vorschlag vom 8. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 112 vom 3.5.1994, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1461/95 (ABl. L 144 vom 28.6.1995, S. 4).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2583/2001 DES RATES**vom 19. Dezember 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 mit zusätzlichen, Käse betreffenden Grundregeln der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 ⁽³⁾ setzt die Verwendung von Kasein und Kaseinat zur Herstellung von Käse eine vorherige Genehmigung voraus; in Artikel 3 Absatz 3 derselben Verordnung ist die Gemeinschaftsstrafe für die Verwendung ohne Genehmigung festgesetzt worden, wobei insbesondere dem Wert der Magermilch Rechnung getragen wird, der sich aus dem Interventionspreis für Magermilchpulver ergibt.
- (2) Da der Zweck der vorgenannten Strafe in der Neutralisierung des wirtschaftlichen Vorteils einer Verwendung ohne Genehmigung besteht, ist bei der Berechnung der vorgenannten Strafe der Marktpreis für Magermilchpulver zugrunde zu legen, der die tatsächlichen Kosten für die Magermilch als Ausgangserzeugnis für die Käseherstellung besser widerspiegelt —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2001.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2204/90 erhält folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten festgelegten oder festzulegenden Strafen ist für die ohne Genehmigung verwendete Menge Kasein und Kaseinat je 100 Kilogramm ein Betrag zu zahlen, der 110 % des Unterschieds zwischen dem Wert der für die Herstellung von 100 Kilogramm Kasein und Kaseinat benötigten Menge an Magermilch, der sich aus dem Marktpreis für Magermilchpulver ergibt, und dem Marktpreis für Kasein und Kaseinat entspricht.

Diese Werte werden nach dem Verfahren des Artikels 42 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ^(*) festgelegt.

^(*) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK

⁽¹⁾ ABl. C 304 E vom 30.10.2001, S. 177.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11. Dezember 2001 (noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1990, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2584/2001 DES RATES**vom 19. Dezember 2001****zur Änderung der Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände sollten erst festgesetzt werden, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Informationen über die Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat und unter Berücksichtigung aller allgemein verfügbaren relevanten wissenschaftlichen Informationen über die Unbedenklichkeit der Rückstände der betroffenen Substanz für den Verbraucher von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs, einschließlich etwa von Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses für Veterinärmaßnahmen betreffend die öffentliche Gesundheit, von Berichten des Gemeinsamen FAO/WHO-Sachverständigenausschusses für Lebensmittelzusatzstoffe (JECFA) oder Berichten von international anerkannten Forschungseinrichtungen.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren. Bei Tierarzneimitteln, die für Tiere in der Laktationsphase bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in der Milch festgesetzt werden.
- (4) Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 steht die Festsetzung von Rückstandshöchstmengen in keiner

Weise der Anwendung anderer einschlägiger gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften entgegen.

- (5) Für die Rückstandsüberwachung gemäß den betreffenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt; daher sollten stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festgesetzt werden.
- (6) Die Substanzen Chlormadinon, Flugestonacetat und Altrenogest sind Hormone; daher unterliegt ihre Verabreichung den Beschränkungen und Kontrollen gemäß der Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung⁽²⁾. Unter bestimmten Bedingungen dürfen diese Hormone auf Nutztiere ausschließlich für therapeutische oder tierzüchterische Zwecke angewendet werden. Es ist insbesondere vorgeschrieben, dass diese Stoffe entweder von einem Tierarzt oder unter seiner direkten Verantwortung verabreicht werden. Zusätzlich muss der Tierarzt in einem offiziellen Register festhalten, welche Art von Behandlung durchgeführt wurde, welche Typen zugelassener Produkte dabei verwendet wurden und welche Tiere behandelt wurden.
- (7) Ferner ist es nach den Vorschriften der Richtlinie 96/22/EG verboten, in der Mastphase befindlichen ausgehenden Zuchtieren Hormone zu therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken zu verabreichen. Zudem sehen sie vor, dass Fleisch oder Erzeugnisse von Tieren, denen Hormone zu therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken verabreicht wurden, nur dann im Hinblick auf den menschlichen Verzehr vermarktet werden sollten, wenn diese Tiere gemäß der Richtlinie 96/22/EG behandelt wurden und die vorgesehene Wartezeit vor der Schlachtung der Tiere eingehalten wurde.
- (8) Die generelle Beurteilung der verfügbaren Risikobewertungen dieser Substanzen sowie der Gesamtheit aller verfügbaren wissenschaftlichen Informationen und Daten deutet darauf hin, dass im Hinblick auf eine übermäßige Aufnahme von Hormonrückständen und ihren Metaboliten und angesichts der inhärenten Eigenschaften von Hormonen und epidemiologischen Erkenntnissen eine Gefahr für den Verbraucher festzustellen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2162/2001 der Kommission (AbL. L 291 vom 8.11.2001, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 3.

- (9) In Anbetracht der inhärenten Eigenschaften von Sexualhormonen und da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht in jedem Fall nach der guten tierärztlichen Praxis verfahren wird und die Behörden daher die Möglichkeit erhalten sollten, gegen die vorschriftswidrige Verwendung dieser Hormone vorzugehen, sind zudem in der Richtlinie 96/23/EG vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen⁽¹⁾ im Falle von verdächtigen Tieren oder positiven Laborbefunden behördliche Ermittlungen vorgesehen.
- (10) Unter Berücksichtigung der festgestellten potenziellen Nebenwirkungen einer zu beliebigen Zwecken erfolgenden Verwendung dieser Hormone bei Nutztieren auf die menschliche Gesundheit und angesichts der gegenwärtigen Notwendigkeit, einige dieser derzeit für die therapeutische oder tierzüchterische Behandlung von Nutztieren verwendeten Substanzen weiterhin auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar zu halten, sowie eingedenk der strikten Bedingungen, unter denen die Richtlinie 96/22/EG die Verwendung dieser Substanzen für therapeutische oder tierzüchterische Zwecke gestattet, erscheint es angebracht, diese Substanzen mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 zum Zweck einer Festsetzung von Rückstandshöchstmengen zu erfassen.
- (11) Sofern kein Anlass zu der Annahme besteht, dass die Rückstände der betreffenden Stoffe in der vorgeschlagenen Menge eine Gesundheitsgefährdung für den Verbraucher darstellen, sollten die Rückstandshöchstmengen in Anhang I oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 festgesetzt werden. Angesichts der umfassenden Risikobewertung von Sexualhormonen im Hinblick auf eine mögliche übermäßige Aufnahme von Hormonrückständen und ihren Metaboliten muss jedoch die potenzielle Gefährdung der Verbraucher regelmäßig auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Beweise überprüft werden.
- (12) Es ist daher angezeigt, unbeschadet anderer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Richtlinie 96/22/EG, Chlormadinon und Flugestonacetat (für Schafmilch) in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen und — um den Abschluss wissenschaftlicher Studien zu ermöglichen — Altrenogest und Flugesonacetat (für Ziegenmilch) in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufzunehmen.
- (13) Es ist allerdings hervorzuheben, dass als Folge neuer Informationen oder einer Neubewertung vorhandener Informationen die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 nach den in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren geändert werden kann, um die Gesundheit von Mensch oder Tier zu schützen.
- (14) Der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 genannte Ständige Ausschuss für Tierarzneimittel hat keine befürwortende Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Maßnahmen der Kommission abgegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt ab dem sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

ANHANG

A. Die folgenden Stoffe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die Rückstandshöchstmengen festgesetzt sind)

„6. Mittel, die auf den Fortpflanzungsapparat wirken

6.1. Gestagene

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Chlormadinon	Chlormadinon	Rinder	4 µg/kg 2 µg/kg 2,5 µg/kg	Fett Leber Milch	Nur für tierzüchterische Anwendungen
Flugestonacetat	Flugestonacetat	Schafe	1 µg/kg	Milch	Zur intravaginalen Anwendung nur für tierzüchterische Zwecke“

B. Die folgenden Stoffe werden in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen (Verzeichnis der in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffe, für die vorläufige Höchstmengen festgesetzt sind)

„6. Mittel, die auf den Fortpflanzungsapparat wirken

6.1. Gestagene

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
Altrenogest	Altrenogest	Schweine	3 µg/kg 3 µg/kg 3 µg/kg	Fett Leber Nieren	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2003; nur für tierzüchterische Anwendungen
		Equiden	3 µg/kg 3 µg/kg 3 µg/kg	Fett Leber Nieren	
Flugestonacetat	Flugestonacetat	Ziegen	1 µg/kg	Milch	Die vorläufigen Rückstandshöchstmengen gelten bis zum 1.1.2003; zur intravaginalen Anwendung nur für tierzüchterische Zwecke“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2585/2001 DES RATES**vom 19. Dezember 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mehrere Mitgliedstaaten führen eine intensive Politik des Generationswechsels in der Landwirtschaft. Diese Politik hat sich insbesondere im Weinsektor bewährt, wo ein erheblicher Verjüngungsbedarf besteht.
- (2) Um die Durchführung dieser Maßnahmen im Weinsektor zu erleichtern, sollte für die Zeit bis zur Einführung der Pflanzrechtreserven die Möglichkeit vorgesehen werden, die Umstrukturierungsbeihilfen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 ⁽⁴⁾ eingeführt wurden, vorübergehend auch für die jungen Landwirten gewährten Neuanpflanzungsrechte zu gewähren. Zur Erleichterung der Umstellung von der bisherigen Regelung auf die neue Situation sollte diese Möglichkeit auch für Neuanpflanzungsrechte eingeräumt werden, die im Rahmen der bestehenden Betriebsverbesserungspläne gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/1997 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽⁵⁾ gewährt werden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 sollte entsprechend geändert werden und es sollten verschiedene Fehler korrigiert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Sie umfasst die im Rahmen von Betriebsverbesserungsplänen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 950/97 sowie die jungen Landwirten gewährten und während der Wirtschafts-

jahre 2000/01, 2001/02 und 2002/03 in Anspruch genommenen Neuanpflanzungsrechte.“

2. Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die Nutzung der Wiederbepflanzungsrechte im Allgemeinen und der im Rahmen von Betriebsverbesserungsplänen jungen Landwirten gewährten Neuanpflanzungsrechte im Rahmen der Durchführung der Programme.“

3. Artikel 44 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den Erzeugnissen der KN-Codes 2204 10, 2204 21 und 2204 29 dürfen nur Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Qualitätswein b.A, Tafelwein, Wein aus überreifen Trauben und gegebenenfalls, in Abweichung von Artikel 45, rechtmäßig eingeführter Wein in der Gemeinschaft zum unmittelbaren menschlichen Verzehr angeboten oder abgegeben werden.“

4. Anhang VII wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe b) erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— aus einem der folgenden Begriffe unter noch festzulegenden Bedingungen: ‚Landwein‘, ‚vin de pays‘, ‚indicazione geografica tipica‘, ‚ονομασία κατα παράδοση‘, ‚οινος τοπικός‘, ‚vino de la tierra‘, ‚vinho regional‘ oder ‚regional wine‘ oder ‚landwijn‘. Wird ein solcher Begriff verwendet, ist die Angabe ‚Tafelwein‘ nicht erforderlich.“;

b) In Abschnitt C enthält Nummer 2 folgende Fassung:

„Unbeschadet der Bestimmungen über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften wird jedoch die Befugnis der Mitgliedstaaten,

— die Verwendung der Worte ‚Wein‘ und ‚Perlwein‘ in Verbindung mit dem Namen einer Frucht als zusammengesetztem Ausdruck zur Bezeichnung von Erzeugnissen, die durch Gärung anderer Früchte als Weintrauben gewonnen werden,

— die Verwendung anderer zusammengesetzter Ausdrücke, die das Wort ‚Wein‘ erhalten,

zulassen, durch Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 3 Buchstabe c) nicht berührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. C 270 E vom 25.9.2001, S. 101.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 11.12.2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 311 vom 7.11.2001, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

⁽⁵⁾ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK

VERORDNUNG (EG) Nr. 2586/2001 DES RATES**vom 19. Dezember 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001, zwecks Aufnahme Senegals in die Liste der Länder, die Sonderregelungen zur Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder in Anspruch nehmen können**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 ⁽¹⁾ sieht eine günstigere Zollregelung für die am wenigsten entwickelten Länder vor, die im Anhang IV der Verordnung aufgeführt werden.
- (2) Im Anschluss an die letzte dreijährliche Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder durch den Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen im Jahre 2001 wurde Senegal durch einen Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 12. April 2001 in diese Liste aufgenommen. Folglich sollte

die Verordnung (EG) Nr. 2820/98 entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2820/98 wird wie folgt geändert:

- a) In Anhang III wird nach dem Eintrag „SN Senegal“ ein Verweis auf eine Fußnote „(2)“ eingefügt,
- b) in Anhang IV wird „SN Senegal“ nach „CV Kap Verde“ eingefügt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. NEYTS-UYTTBROECK

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 30.12.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 416/2001 (AbL. L 60 vom 1.3.2001, S. 43).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2587/2001 DES RATES**vom 19. Dezember 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Änderungen der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur und des Gemeinsamen Zolltarifs müssen die KN-Codes der Erzeugnisse aktualisiert werden, die unter die gemeinsame Marktorganisation für Bananen fallen; außerdem ist der KN-Code der Erzeugnisse zu ändern, auf die die Artikel 17 bis 20 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 ⁽⁴⁾ Anwendung finden.
- (2) Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten die Ausgleichsbeihilfe für Erzeugnisse, die aus neuen Bananenplantagen stammen, im Interesse der nachhaltigen Entwicklung der Erzeugungsgebiete während eines begrenzten Zeitraums nicht gewähren; diese Möglichkeit ist von der Kommission zu genehmigen.
- (3) Mit den Lieferländern und den übrigen betroffenen Parteien fanden zahlreiche und intensive Kontakte statt, um den Streit wegen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 eingeführten Einfuhrregelung beizulegen und die Schlussfolgerungen der im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens der Welthandelsorganisation (WTO) eingesetzten Sondergruppe zu berücksichtigen.
- (4) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird neben dem in der WTO konsolidierten Zollkontingent A in Höhe von 2 200 000 Tonnen ein zusätzliches Zollkontingent B in Höhe von 353 000 Tonnen sowie ein autonomes Zollkontingent C in Höhe von 850 000 Tonnen und mit einem Zollsatz von 300 EUR/Tonne für alle Ursprünge und einer Zollpräferenz von 300 EUR/Tonne für die Einfuhren aus den AKP-Staaten

eröffnet. Um den Zugang für Bananen aus Drittländern zu erleichtern und gleichzeitig einen Zugang für eine bestimmte Menge von Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten zu gewährleisten, sind die Mengen der einzelnen Kontingente zu ändern.

- (5) Nach den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Agrarverordnungen und analog zu der Kofinanzierung der Beihilfen für die Erzeugerzusammenschlüsse gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽⁵⁾, ist vorzusehen, dass die Gemeinschaftsbeteiligung an den Beihilfen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 für bis zum 31. Dezember 2006 gegründete Erzeugerorganisationen aus der Abteilung Garantie des EAGFL finanziert wird. Da die betreffenden Regionen unter Ziel 1 fallen, ist für diese Beihilfen der gleiche gemeinschaftliche Beteiligungssatz festzulegen, der für die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 für die Ziel-1-Regionen vorgesehenen Beihilfen gilt.
- (6) Die Bestimmungen betreffend die Ausschussverfahren in der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 müssen angepasst werden. Daher sollten die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 erforderlichen Maßnahmen gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁶⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Es wird eine gemeinsame Marktorganisation für Bananen errichtet.

⁽¹⁾ ABl. C 304 E vom 30.10.2001, S. 331.⁽²⁾ Stellungnahme vom 12. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)⁽³⁾ Stellungnahme vom 28. November 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)⁽⁴⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 216/2001 (AbL. L 31 vom 2.2.2001, S. 2).⁽⁵⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2911/2001 (AbL. L 129 vom 11.5.2001, S. 3).⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen unterliegen folgende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
0803 00 19	Bananen, frisch, ohne Mehlbananen
ex 0803 00 90	Bananen, getrocknet, ohne Mehlbananen
ex 0812 95 90	Bananen, vorläufig haltbar gemacht
ex 0813 50 99	Mischungen von getrockneten Früchten mit Bananen
1106 30 10	Mehl, Grieß und Pulver von Bananen
ex 2006 00 99	Bananen, mit Zucker haltbar gemacht
ex 2007 10 99	Homogenisierte Zubereitungen aus Bananen
ex 2007 99 39 ex 2007 99 58 ex 2007 99 98	Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Muse und Pasten aus Bananen
ex 2008 92 59 ex 2008 92 78 ex 2008 92 93 ex 2008 92 98	Mischungen mit Bananen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2008 99 49 ex 2008 99 68 ex 2008 99 99	Bananen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2009 80 35 ex 2009 80 38 ex 2009 80 79 ex 2009 80 86 ex 2009 80 89 ex 2009 80 99	Bananensaft

(3) Das Wirtschaftsjahr für Bananen beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.“

2. In Artikel 12 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(9) Einem Mitgliedstaat kann die Genehmigung erteilt werden, eine befristete Maßnahme einzuführen, mit der vermarktete Erzeugnisse, die aus neuen, nach dem 1. Juni 2002 angelegten Bananenplantagen stammen, von der Ausgleichsbeihilfe ausgeschlossen werden, wenn nach Auffassung des Mitgliedstaats eine Gefahr für die nachhaltige Entwicklung der Erzeugungsgebiete, insbesondere in Bezug auf die Erhaltung der Umwelt sowie den Schutz der Böden und der charakteristischen Merkmale der Landschaft, besteht.“

Die Kommission erteilt die in Unterabsatz 1 genannte Genehmigung auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 27.“

3. Artikel 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieser Artikel sowie die Artikel 17 bis 20 gelten für die Einfuhr von frischen Bananen des KN-Codes 0803 00 19, spätestens bis der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse in Kraft tritt, der nach Abschluss des in Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vorgesehenen Verfahrens festgesetzt wird, spätestens bis zum 1. Januar 2006.“

4. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Jährlich werden ab dem 1. Januar die folgenden Zollkontingente eröffnet:

- a) ein Zollkontingent in Höhe von 2 200 000 t (Nettogewicht), nachstehend ‚Kontingent A‘ genannt;
- b) ein zusätzliches Zollkontingent in Höhe von 453 000 t (Nettogewicht), nachstehend ‚Kontingent B‘ genannt;
- c) ein autonomes Zollkontingent in Höhe von 750 000 t (Nettogewicht), nachstehend ‚Kontingent C‘ genannt.

Die Kontingente A und B werden für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in allen Drittländern eröffnet.

Das Kontingent C wird für die Einfuhr von Erzeugnissen aus den AKP-Staaten eröffnet.

Die Kommission ist auf der Grundlage einer Vereinbarung mit den Vertragsparteien der Welthandelsorganisation (WTO), die ein wesentliches Interesse an der Lieferung von Bananen haben, ermächtigt, die Kontingente A und B auf die Lieferländer aufzuteilen.

(2) Im Rahmen der Kontingente A und B wird auf die Einfuhren von Bananen aus anderen Drittländern als den AKP-Staaten ein Zollsatz von 75 EUR/t erhoben. Für die Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der Zollsatz Null.

(3) Im Rahmen des Kontingents C gilt für die Einfuhren der Zollsatz Null.

(4) Auf die Einfuhren mit Ursprung in den AKP-Staaten wird eine Zollpräferenz in Höhe von 300 EUR/t angewendet.

(5) Die in diesem Artikel festgesetzten Zollsätze werden unter Zugrundelegung des Satzes in Landeswährung umgerechnet, der für die betreffenden Erzeugnisse im Rahmen des Gemeinsamen Zolltarifs gilt.

(6) Das Kontingent B kann aufgestockt werden, wenn aufgrund der Bedarfsvorausschätzung anhand der Produktion, des Verbrauchs sowie der Ein- und Ausfuhren festgestellt wird, dass die Nachfrage in der Gemeinschaft steigt. Die Genehmigung der Bedarfsvorausschätzung sowie die Aufstockung des Zollkontingents erfolgen nach dem Verfahren des Artikels 27.

(7) Wenn die Versorgung des Gemeinschaftsmarktes durch außergewöhnliche Umstände, die die Produktions- oder die Einfuhrbedingungen berühren, beeinträchtigt ist, erlässt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 27 erforderlichenfalls die notwendigen Sondermaßnahmen. In diesem Fall kann das Kontingent B auf der Grundlage der in Absatz 6 genannten Bedarfsvorausschätzung angepasst werden. Die Sondermaßnahmen können von den in Anwendung von Artikel 19 Absatz 1 erlassenen Bestimmungen abweichen. Jede Diskriminierung zwischen den einzelnen Drittländern ist zu vermeiden.

(8) Die Mengen, die aus der Gemeinschaft wieder ausgeführt werden, werden nicht auf die entsprechenden Zollkontingente angerechnet.“

5. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

(1) Die in den Artikeln 12 und 13 vorgesehenen Maßnahmen stellen Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b)

der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (*) dar.

(2) Die Ausgaben im Zusammenhang mit den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 gewährten Beihilfen gelten als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999.

Diese Ausgaben sind für Erzeugerorganisationen förderfähig, die bis zum 31. Dezember 2006 gegründet werden.

Die Gemeinschaft beteiligt sich mit bis zu 75 % an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

(3) Die in Artikel 10 vorgesehenen Maßnahmen werden von der Abteilung Ausrichtung des EAGFL kofinanziert.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Zugangsvoraussetzungen für die finanziellen Hilfen der Gemeinschaft werden nach dem Verfahren des Artikels 27 erlassen.

(*) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.“

6. Artikel 26 wird gestrichen.

7. Artikel 27 erhält folgende Fassung:

„Artikel 27

(1) Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuss für Bananen (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 4 gilt ab 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK

VERORDNUNG (EG) Nr. 2588/2001 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	76,2
	204	60,3
	212	110,1
	999	82,2
0707 00 05	052	163,1
	628	207,8
	999	185,4
0709 90 70	052	174,8
	204	193,3
	999	184,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	53,7
	204	59,4
	388	23,9
	508	15,1
	999	38,0
0805 20 10	052	52,5
	204	71,5
	999	62,0
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	50,4
	204	74,5
	464	151,3
	999	92,1
	0805 30 10	052
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	600	47,7
	999	45,0
	039	104,3
	052	75,0
	400	99,4
	404	91,9
	720	115,8
0808 20 50	999	97,3
	052	97,2
	400	115,2
	720	126,7
	999	113,0

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2589/2001 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 vorgesehene Liste der Drittländer, aus denen bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse stammen müssen, um in der Gemeinschaft vermarktet werden zu können, ist in Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 349/2001 ⁽⁴⁾, aufgeführt. Diese Liste wurde nach den Kriterien von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erstellt.
- (2) Die Tschechische Republik hat bei der Kommission eine Erweiterung der in der Liste gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 aufgeführten Erzeugniskategorien um Tiere und tierische Erzeugnisse beantragt und die nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 erforderlichen Informationen vorgelegt.
- (3) Die Prüfung dieser Informationen und anschließende Erörterungen mit den tschechischen Behörden haben ergeben, dass die in diesem Land geltenden Vorschriften

über Erzeugung und Kontrolle von Tieren und tierischen Erzeugnissen den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Vorschriften gleichwertig sind.

- (4) Die Prüfungsergebnisse haben jedoch auch gezeigt, dass die tschechischen Vorschriften für Erzeugnisse, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen, den in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 festgelegten Vorschriften für Erzeugnisse, die mehr als einen Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten, nicht gleichwertig sind. Diese Erzeugnisse fallen daher nicht unter die vorliegende Verordnung.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Abschnitt des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 94/92, der die Tschechische Republik betrifft, erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 11 vom 17.1.1992, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 52 vom 22.2.2001, S. 14.

ANHANG

„TSCHECHISCHE REPUBLIK

1. Erzeugniskategorien

- a) nicht verarbeitete pflanzliche Erzeugnisse sowie Tiere und nicht verarbeitete tierische Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - pflanzlichen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen und mehr als einen Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten;
 - Tieren und tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;
 - Aquakulturerzeugnissen;
 - b) für den menschlichen Verzehr bestimmte, verarbeitete pflanzliche und tierische Agrarerzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, außer
 - pflanzlichen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen und mehr als einen Bestandteil landwirtschaftlichen Ursprungs enthalten;
 - tierischen Erzeugnissen, die Hinweise auf die Umstellung auf den ökologischen Landbau tragen oder tragen sollen;
 - Erzeugnissen, die Aquakulturerzeugnisse enthalten.
 2. Ursprung: Die Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe a) und die aus ökologischem Landbau stammenden Bestandteile der Erzeugnisse unter Punkt 1 Buchstabe b), die in der Tschechischen Republik erzeugt worden sind.
 3. Kontrollstelle. ‚KEZ o.p.s.‘.
 4. Bescheinigungserteilende Stellen: ‚KEZ o.p.s.‘ und ‚Abteilung für Strukturpolitik und Entwicklung des ländlichen Raums‘.
 5. Befristung der Aufnahme: 30.6.2003.“
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 2590/2001 DER KOMMISSION**vom 21. Dezember 2001****über die Anerkennung der Kontrollen der Schweiz zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse vor der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Unter den Voraussetzungen von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 der Kommission vom 12. Juni 2002 über die Kontrollen zur Einhaltung der Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2379/2001 ⁽⁴⁾, kann die Kommission auf Antrag von Drittländern, die von diesen vor der Einfuhr in die Gemeinschaft durchgeführten Konformitätskontrollen anerkennen.
- (2) Die schweizerischen Behörden haben bei der Kommission die Anerkennung der Kontrollen beantragt, die in der Schweiz unter der Verantwortung des Bundesamtes für Landwirtschaft von der Firma Qualiservice durchgeführt werden. In dem Antrag ist ausgeführt, dass diese Stelle über die zur Durchführung der Kontrollen notwendige personelle und materielle Ausstattung verfügt und Verfahren anwendet, die den in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 genannten gleichwertig sind, und dass bei der Ausfuhr von frischem Obst und Gemüse aus der Schweiz in die Gemeinschaft deren Vermarktungsnormen eingehalten werden müssen.
- (3) Nach den Angaben der Mitgliedstaaten war die Nichteinhaltung der Vermarktungsnormen bei der Einfuhr von frischem Obst und Gemüse aus der Schweiz im Zeitraum von 1997 bis 2000 verhältnismäßig selten.
- (4) Die schweizerischen Kontrolldienste und deren Aufsichtsbehörden nehmen seit mehreren Jahren regelmäßig an den Arbeiten über internationale Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse teil, so in der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und Qualitätsentwicklung der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE) und im OECD-Normenausschuss für Obst und Gemüse.

- (5) Die Einfuhren von frischem Obst und Gemüse aus der Gemeinschaft in die Schweiz sind von der Qualitätskontrolle vor Abfertigung zum freien Verkehr auf dem schweizerischen Markt befreit.
- (6) Das Abkommen über den Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sieht in Anhang 10 vor, dass die unter der Verantwortung des Bundesamtes für Landwirtschaft durchgeführten Kontrollen von der Gemeinschaft anerkannt werden, auch bei Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft, die aus der Schweiz wieder in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Daher ist es angezeigt, die betreffenden Bestimmungen des Abkommens vorzeitig anzuwenden und hinsichtlich des Ursprungs der Erzeugnisse von den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 abzuweichen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Kontrollen der Schweiz zur Einhaltung der Vermarktungsnormen der Gemeinschaft bei frischem Obst und Gemüse schweizerischen Ursprungs werden unter den Voraussetzungen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 anerkannt.
- (2) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 gilt Absatz 1 auch für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft, die aus der Schweiz wieder in die Gemeinschaft ausgeführt werden.
- (3) Zitrusfrüchte sind von den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 ausgenommen.

Artikel 2

Der offizielle Korrespondent in der Schweiz, unter dessen Verantwortung die Kontrollen durchgeführt werden, und die mit der Kontrolltätigkeit beauftragten Kontrolldienste nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 sind in Anhang I aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 156 vom 13.6.2001, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2001, S. 15.

Artikel 3

Nach Abschluss der in Artikel 1 genannten Kontrollen werden die Bescheinigungen nach Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 auf Vordrucken nach dem Muster in Anhang II ausgestellt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag der Veröffentlichung der Mitteilung über die Einführung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz nach Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Offizieller Korrespondent nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001

Bundesamt für Landwirtschaft
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Mattenhofstraße 5,
CH-3003 Bern
Telefon: (41-31) 324 84 21
Telefax: (41-31) 323 05 55;

Kontrolldienste nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001

Qualiservice GmbH
Kapellenstraße 5
Postfach 7960
CH-3001 Bern
Telefon: (41-31) 385 36 90
Telefax: (41-31) 385 36 99.

ANHANG II

Muster für die Bescheinigung nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1148/2001

1. Unternehmer		Bescheinigung		Nr.	
		Über die Einhaltung der mit der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 eingeführten Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse			
		Nur für die Kontrollstellen bestimmt.			
2. Auf der Verpackung angegebener Packer (wenn es sich nicht um den Unternehmer handelt)		3. Kontrolldienst Qualiservice GmbH Postfach 7960 CH-3001 Bern			
		4. Kontrollort/Ursprungsland ⁽¹⁾	5. Bestimmungsgebiet oder -land		
6. Kennzeichen des Transportmittels			7. <input type="checkbox"/> Intern <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr		
8. Verpackung (Anzahl und Art)	9. Art des Erzeugnisses (Sorte, falls in der Norm vorgesehen)	10. Güteklasse	11. Gesamtgewicht brutto/netto in kg ⁽²⁾		
12. Die vorgenannte Kontrollstelle bescheinigt auf der Grundlage einer Stichprobenkontrolle, dass die oben bezeichneten Waren zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Vermarktungsnormen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 entsprechen					
Vorgesehenes Zollamt: Eingang/Ausgang ⁽²⁾ :					
Gültigkeitsdauer: Tage					
					
Ort und Datum der Ausstellung:					
Kontrolleur: (Name in Druckbuchstaben)		Unterschrift:	Unterschrift des Unternehmers:		
.....			
13. Bemerkungen					
.....					
.....					
Kontrollzeit von h bis h km					
Exemplar für:		Wei (Original): Empfänger	Rosa: Verlader	Gelb: Qualiservice	Grün: Inspektor
					
					S SCHWEIZERISCHER INSPEKTIONSDIENST I SERVICE SUISSE D'INSPECTION S SERVIZIO SVIZZERO D'ISPEZIONE S SWISS INSPECTION SERVICE
⁽¹⁾ Bei Wiederausfuhr des Erzeugnisses ist sein Ursprung in Feld 9 anzugeben.					
⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.					

VERORDNUNG (EG) Nr. 2591/2001 DER KOMMISSION
vom 27. Dezember 2001
zur Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Waren mit Ursprung in der
Türkei (2002)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss des Assoziationsrates EG-Türkei Nr. 1/97 vom 29. April 1997 über die für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ⁽³⁾ geltende Regelung, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss des Assoziationsrates EG-Türkei Nr. 1/97 wurden zur Förderung des Handels gemäß den Zielen der Zollunion jährliche Wertzollkontingente festgesetzt; die Kontingente der Gemeinschaft betreffen bestimmte Teigwaren, die türkischen Kontingente bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse des Kapitels 19 der Kombinierten Nomenklatur.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁵⁾ regelt die Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das im Anhang der vorliegenden Verordnung genannte Gemeinschaftszollkontingent wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 eröffnet.

Die Zulassung zu diesem Zollkontingent unterliegt der Vorlage einer Warenbescheinigung A.TR. gemäß dem Beschluss Nr. 1/2001 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 28. März 2001 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei ⁽⁶⁾.

Artikel 2

Das Gemeinschaftszollkontingent gemäß Artikel 1 wird nach den Bestimmungen der Artikel 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 17.5.1997, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 98 vom 7.4.2001, S. 31.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Umfang des Kontingents	Kontingentszollsatz
09.0205	1902 11 00 1902 19	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet	2,5 Millionen EUR	10,67 EUR/100 kg netto

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2592/2001 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2001**

**über weitere Informations- und Prüfungsanforderungen an Hersteller und Importeure bestimmter
mit Vorrang zu prüfender Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und
Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mitgliedstaaten, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 als „Berichterstatter“ für bestimmte mit Vorrang zu prüfende Stoffe, die einer Risikobewertung zu unterziehen sind, bestimmt wurden, haben die von den Herstellern bzw. Importeuren vorgelegten Informationen über die betreffenden Stoffe bewertet. Nach Anhörung der betreffenden Hersteller bzw. Importeure haben sie festgestellt, dass es für die Risikobewertung erforderlich ist, von diesen Herstellern bzw. Importeuren die Vorlage weiterer Angaben und/oder die Durchführung weiterer Prüfungen zu verlangen.
- (2) Die Hersteller bzw. Importeure haben gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 geprüft, ob die für die Bewertung der betreffenden Stoffe erforderlichen Informationen bei früheren Herstellern oder Importeuren dieser Stoffe verfügbar sind. Die Hersteller bzw. Importeure haben ferner in Absprache mit den als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaaten geprüft, ob durch die Anwendung von Alternativverfahren Tierversuche ersetzt oder eingeschränkt werden können.
- (3) Die als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaaten haben der Kommission mitgeteilt, dass es erforderlich sei, von den Herstellern bzw. Importeuren der Stoffe weitere Informationen und Prüfungen zu verlangen.
- (4) Die als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaaten haben der Kommission die Protokolle für die geforderten weiteren Prüfungen vorgelegt.

- (5) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 können bei einem Stoff, der von mehreren Herstellern bzw. Importeuren als solcher oder in einer Zubereitung hergestellt oder eingeführt wird, die Prüfungen von einem Hersteller oder Importeur durchgeführt werden, der im Namen der anderen betroffenen Hersteller bzw. Importeure handelt. In einem solchen Fall berufen sich die anderen Hersteller bzw. Importeure auf die durchgeführten Prüfungen und beteiligen sich in angemessener Höhe an den Kosten.
- (6) Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen im Einklang mit der Stellungnahme des durch Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der (die) Hersteller und der (die) Importeur(e) der im Anhang dieser Verordnung aufgelisteten Stoffe, der (die) gemäß den Artikeln 3, 4, 7 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 Informationen vorgelegt hat (haben), stellt (stellen) die Informationen zur Verfügung und führt (führen) die Prüfungen durch, die im Anhang dieser Verordnung angeführt sind, und übermittelt (übermitteln) den als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaaten die Ergebnisse der Prüfungen.

Die Prüfungen sind gemäß den Protokollen, die die als Berichterstatter bestimmten Mitgliedstaaten spezifiziert haben, durchzuführen.

Die Ergebnisse sind innerhalb der im Anhang festgelegten Fristen vorzulegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

ANHANG

	Einecs-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung des Stoffs	Berichterstatter	Prüf-/Informationsanforderungen	Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung
1	200-539-3	62-53-3	Anilin (1)	D	Daten über die Bildung von Anilin aus Kautschukchemikalien	9
					Für die europäische Kautschukindustrie repräsentative Daten über die Einleitung in Abwasser und die Abwasserbehandlung	9
					Daten über die Freisetzung in die Atmosphäre und über die in der Kautschukindustrie angewandten Abgasreinigungstechniken	9
					Toxizitätstest bei Pflanzenbegasung	6
					Längerfristige Toxizitätstest an Lumbriculus variegatus und Chironomus riparius mit präinkubierten Sedimenten	6
					Bioakkumulationstest an Lumbriculus variegatus mit präinkubierten Sedimenten	6
					Prüfung der Auswirkungen auf den Boden unter Verwendung von präinkubiertem Boden Prüfung der Bioakkumulierung im Boden unter Verwendung von präinkubiertem Boden	Je nach den Ergebnissen der Prüfung von 3,4-Dichloroanilin (Auswirkungen am Boden) und den Ergebnissen der Sedimenttests mit Anilin
2	201-557-4	84-74-2	Dibutylphthalat (1)	NL	Prüfung der Toxizität für Pflanzen	12
3	202-627-7	98-01-1	2-Furaldehyd (2)	NL	In-vivo-Genmutationstest	12
4	202-974-4	101-77-9	4,4'-Methyldianilin (1)	D	Längerfristiger Toxizitätstest an Lumbriculus variegatus	6
5	204-211-0	117-81-7	Bis(2-ethylhexyl)phthalat (2)	S	Studie an Süßwasserfischen über mehrere Generationen	18
6	204-825-9	127-18-4	Tetrachlorethylen (1)	VK	Umweltbeobachtungsprogramm mit Tetrachlorethylen und Trichloressigsäure in der EU ¹⁴ C-Isotop-Fingerprinting-Analyse an Trichloressigsäure, die aus Boden von mindestens einem Standort mit hohen Konzentrationen [] entnommen wird Prüfung der möglichen natürlichen Bildung von Trichloressigsäure im Boden an mindestens einem Standort unter natürlichen Bedingungen und Bestimmung des potenziellen Beitrags dieser Quelle	18

	Einecs-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung des Stoffs	Berichterstatter	Prüf-/Informationsanforderungen	Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung
7	214-604-9	1163-19-5	Bis(pentabromphenyl)ether ⁽¹⁾	F/VK	Prüfung der Entwicklungstoxizität	3
					Debromierungstest: — anaerober Abbau, — Photoabbau	3 6
					28-Tage-Sedimenttoxizitätsstudie an <i>Lumbriculus variegatus</i>	6
					Test des Pflanzenwachstums	6
					Prüfung der Reproduktionstoxizität an Regenwürmern	6
					Belebtschlamm-Atmungsinhibitionstest	6
8	231-152-8	7440-43-9	Cadmium ⁽²⁾	B	Bestimmung der Löslichkeit/Transformation des Stoffs in Wasser	3
9	231-765-0	7722-84-1	Wasserstoffperoxid ⁽²⁾	FIN	90-Tage-Inhalationsstudie bei wiederholter Applikation	24
10	247-148-4	25637-99-4	Hexabromcyclododecan ⁽²⁾	S	90-Tage-Toxizitätsstudie bei wiederholter Applikation	6
11	251-087-9	32536-52-0	Diphenylether, Octabromderivat ⁽¹⁾	F/VK	90-Tage-Inhalationsstudie mit Untersuchung der Fortpflanzungsorgane und unter Berücksichtigung von Immunotoxizitätsparametern	3
					Debromierungstest: — anaerober Abbau, — Photoabbau oder gleichwertige Informationen	6 18
					28-Tage-Sedimenttoxizitätsstudie an <i>Lumbriculus variegatus</i>	6
					Test des Pflanzenwachstums	6
					Prüfung der Reproduktionstoxizität an Regenwürmern	6
					Belebtschlamm-Atmungsinhibitionstest	6

	Einecs-Nr.	CAS-Nr.	Bezeichnung des Stoffs	Berichterstatter	Prüf-/Informationsanforderungen	Monate ab Inkrafttreten dieser Verordnung
12	287-477-0	85535-85-9	Alcane, C14-17, Chlor- ⁽³⁾	VK	28-Tage-Sedimenttoxizitätsstudie an Lumbriculus variegatus	6
					28-Tage-Toxizitätsstudie an Mückenlarven der Art Chironomus	6
					Langfristiger Pflanzenwachstumstest	6
					Prüfung der Reproduktionstoxizität an Regenwürmern	6

⁽¹⁾ Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1179/94 (ABl. L 131 vom 26.5.1994, S. 3) aufgelisteter Stoff.

⁽²⁾ Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2268/95 (ABl. L 231 vom 28.9.1995, S. 18) aufgelisteter Stoff.

⁽³⁾ Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 143/97 (ABl. L 25 vom 28.1.1997, S. 13) aufgelisteter Stoff.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2593/2001 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 909/2001 in Bezug auf die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Glyphosat, das von einem malaysischen und einem taiwanischen ausführenden Hersteller produziert wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 13 und 14,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 368/98 ⁽³⁾ führte der Rat einen Antidumpingzoll von 24 %, auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) ein. Mit der Verordnung (EG) Nr. 1086/2000 ⁽⁴⁾ wurde nach einer Untersuchung wegen der fehlenden oder unzureichenden Erhöhung der Weiterverkaufspreise oder der späteren Verkaufspreise der anzuwendende Zollsatz gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (nachstehend „Grundverordnung“ genannt) auf 48 % heraufgesetzt.
- (2) Am 26. März 2001 erhielt die Kommission einen Antrag der European Glyphosate Association (EGA) gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung auf Einleitung einer Untersuchung zur Prüfung des Tatbestandes der Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren von aus Malaysia oder Taiwan versandtem Glyphosat. Der Antrag wurde im Namen von Gemeinschaftsherstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil der Glyphosatproduktion in der Gemeinschaft entfällt, und enthielt ausreichende Beweise in Bezug auf die in Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung genannten Faktoren.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 909/2001 ⁽⁵⁾ (nachstehend „Verordnung über die Einleitung“ genannt) leitete die Kommission am 8. Mai 2001 eine Untersuchung des angeblichen Tatbestands der Umgehung ein.
- (4) Gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung wurden die Zollbehörden in Artikel 2 der Verordnung über die Einleitung angewiesen, die Einfuhren von Glyphosat, die aus Malaysia oder Taiwan versandt werden, als Ursprungszeugnisse Malaysias

bzw. Taiwans angemeldet oder nicht, ab dem 10. Mai 2001 zollamtlich zu erfassen.

- (5) Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung über die Einleitung sind Einfuhren, denen eine Bescheinigung der Zollbehörden beigefügt ist, aus der hervorgeht, dass diese Einfuhren keine Umgehung darstellen, von der zollamtlichen Erfassung zu befreien.

B. ANTRÄGE AUF BEFREIUNG

- (6) Während der Untersuchung beantragten vier unabhängige Einführer und zwei kooperierende ausführende Hersteller, Crop Protection (M) Sdn. Bhd. (nachstehend „Chop Protection“ genannt) und Sinon Corporation, bei der Kommission die Befreiung von der zollamtlichen Erfassung bzw. von den Maßnahmen.
- (7) Da die angebliche Umgehung außerhalb der Gemeinschaft erfolgte, waren die Feststellungen zu den Ausführenden ausschlaggebend für die Entscheidung über die Befreiung der Einfuhren von der zollamtlichen Erfassung bzw. von den Maßnahmen. Die Kommission konnte daher nicht allein auf Grundlage der Befreiungsanträge einzelner Einführer entscheiden. Die Einfuhren der Einführer werden jedoch in den Genuss einer Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren bzw. von den Maßnahmen kommen, wenn sie von den Ausführenden bezogen werden, denen eine solche Befreiung gewährt wurde.
- (8) Zum jetzigen Zeitpunkt sollte sich ein etwaiger Beschluss in Bezug auf die Ausführenden auf eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung beschränken. Der Rat kann später, wenn er eine Verordnung zur Ausweitung der Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Grundverordnung erlässt, beschließen, bestimmte Ausführenden von der Ausweitung der Maßnahmen auszunehmen.

C. FESTSTELLUNGEN ZU DEN UNTERNEHMEN CHOP PROTECTION UND SINON CORPORATION

- (9) Der Fragebogen, den die Kommission den in dem Antrag genannten Herstellern und Ausführenden in Malaysia und Taiwan sowie den Einführenden in der Gemeinschaft und den der Kommission bekannten Ausführenden in der VR China sowie allen anderen betroffenen Parteien zusandte, die sich innerhalb der gesetzten Frist meldeten, wurde unter anderem von Chop Protection und Sinon Corporation beantwortet. Die Kommission führte in den Betrieben von Chop Protection (Klang, Selangor D.E., Malaysia) und Sinon Corporation (Taichung, Taiwan) Kontrollbesuche durch.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 2.⁽³⁾ ABl. L 47 vom 18.2.1998, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 124 vom 25.5.2000, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 127 vom 9.5.2001, S. 35.

(10) Chop Protection verarbeitete eingekaufte Glyphosatsäure, die zum Teil aus der VR China stammte, zu Salz und formulierten Erzeugnissen. Die Einkäufe von Glyphosatsäure mit Ursprung in der VR China nahmen jedoch weniger stark zu als die Einkäufe von Glyphosatsäure mit anderem Ursprung, und es war keine einheitliche Tendenz zu erkennen (starker Rückgang 1998, Anstieg bis 2000, Rückgang innerhalb des UZ). Außerdem erhielt Chop Protection den Großteil der Glyphosatsäure mit Ursprung in der VR China von dem Unternehmen Monsanto (M) Sdn. Bhd. (Malaysia)⁽¹⁾, das nicht in der Lage war, die bestellte Glyphosatsäure mit Ursprung in den USA zu liefern. Die Direkteinkäufe bei einem anderen Lieferanten in der VR China waren unbedeutend. Außerdem verwendete Chop Protection entsprechend den Wünschen seiner Kunden zur Herstellung von Glyphosat, das in die Gemeinschaft ausgeführt wurde, nur in begrenztem Maße Glyphosatsäure mit Ursprung in der VR China. Daher wies Chop Protection nach Auffassung der Kommission zufrieden stellend nach, dass es für die Änderung seines Handelsgefüges eine andere hinreichende Begründung gab als die Einführung des Zolls auf die Glyphosateinfuhren mit Ursprung in der VR China und dass folglich keine Umgehung vorlag.

(11) Sinon Corporation produziert Glyphosat von der ersten Stufe der Glyphosatsäure an, formuliert aber auch gekaufte Glyphosatsäure, die ihren Ursprung nicht in der VR China hat. Beide Vorgänge werden in Taiwan durchgeführt. Die Untersuchung ergab, dass es sich bei den Ausfuhren von Sinon Corporation in die Gemeinschaft um die von ihm selbst hergestellte Ware handelte, mit Ausnahme geringer Mengen formulierten Glyphosats, die das Unternehmen von einem malaysischen Unternehmen erwarb und direkt von Malaysia in die Gemeinschaft versandte. Daher wies Sinon Corporation nach Auffassung der Kommission zufrieden stellend nach, dass es für die Änderung seines Handelsgefüges eine andere hinreichende Begründung gab als die Einführung des Zolls auf die Glyphosateinfuhren mit Ursprung in der VR China gab und dass folglich keine Umgehung vorlag.

(12) Angesichts dieser Feststellungen sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren von Glyphosat, das aus Malaysia versandt und von Chop Protection hergestellt wird bzw. aus Taiwan versandt und von Sinon Corporation hergestellt wird, eingestellt werden.

(13) Da in diesem Fall die Befreiung von der zollamtlichen Befreiung für die ausführenden Hersteller gewährt wird, wurde es nicht als notwendig und als unverhältnismäßig angesehen, von jedem Einführer, der Waren von Chop Protection oder Sinon Corporation einführt, zu verlangen, dass er eine Bescheinigung der Zollbehörden

beantragt, die die besagten Einfuhren von der zollamtlichen Erfassung befreit. Die Kommission hält es daher für angebracht, die Bestimmungen ihrer Verordnung über die Einleitung der Untersuchung zu ändern, die die zollamtliche Erfassung der aus Malaysia oder Taiwan versandten Glyphosateinfuhren (als Ursprungserzeugnisse Malaysias oder Taiwans angemeldet oder nicht) betreffen.

(14) Diese Verordnung stützt sich auf die spezifischen Feststellungen zu Chop Protection und Sinon Corporation und greift in keiner Weise einem Beschluss des Rates über die Ausweitung der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber Glyphosat mit Ursprung in der VR China auf die gleiche, aus Malaysia oder Taiwan versandte Ware (ob als Ursprungserzeugnis Malaysias oder Taiwans angemeldet oder nicht) vor.

(15) Die betroffenen Parteien wurden über die wichtigsten Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, die zollamtliche Erfassung der Glyphosateinfuhren, die von Chop Protection bzw. von Sinon Corporation hergestellt werden, einzustellen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Stellungnahmen ein, die zu einer Änderung der vorstehenden Schlussfolgerungen Anlass boten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 909/2001 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(4) Unbeschadet Absatz 1 werden die Einfuhren der in Artikel 1 genannten Ware, die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellt wurden, nicht zollamtlich erfasst:

Hersteller	TARIC-Zusatzcode
Aus Malaysia versandte Einfuhren Crop Protection (M) Sdn. Bhd., Lot 746, Jalan Haji Sirat 4 ½ Miles, off Jalan Kapar, 42100 Klang, Selangor Darul Ehsan, Malaysia	A309
Aus Taiwan versandte Einfuhren Sinon Corporation, No. 23, Sec. 1, Mei Chuan W. Rd, Taichung, Taiwan	A310 ^a

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

⁽¹⁾ Verbunden mit Monsanto Europe, einem Antragsteller.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2594/2001 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2001****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1670/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2298/2001⁽⁴⁾, ist die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen festgelegt, die für Käse bis zum Ende des vierten Monats läuft, der auf den Monat ihrer Erteilung folgt. Aufgrund des am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichneten bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen werden die Erstattungen für in die Schweiz ausgeführte Käse ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens, das derzeit ratifiziert wird, gestrichen. Gemäß Artikel 17 des Abkommens tritt es am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Notifizierung der Hinterlegung der Ratifizierungs- oder Genehmigungsurkunden der in diesem Artikel

genannten Abkommen in Kraft. Damit gewährleistet ist, dass die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens beachtet werden, muss die Gültigkeitsdauer der betreffenden Lizenzen so verkürzt werden, dass die Gültigkeit der erteilten Lizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung und mit Bestimmung Schweiz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens abgelaufen ist.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 sind die Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die Erzeugnisse des KN-Codes 0406 mit Bestimmung Schweiz bis zum Ende des Monats gültig, der auf den Monat ihrer Erteilung folgt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Sie gilt für die ab 1. Januar 2002 erteilten Lizenzen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2595/2001 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2001
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2155/2001 ⁽⁴⁾, wurde eine Ankaufsregelung für Schlachtkörper von bestimmten Klassen über 30 Monate alter Rinder mithilfe eines Ausschreibungsverfahrens festgelegt. In der Erwartung, dass die Marktschwierigkeiten, die dieser Verordnung zugrunde lagen, bis zum Ende des Jahres 2001 beseitigt sein würden, war die letzte Ausschreibung gemäß Anhang III der Verordnung für den 10. Dezember 2001 vorgesehen.
- (2) Obwohl sich die Marktlage für die Klassen B und E zufriedenstellend entwickelt hat, ist die Lage bei Kühen der Klasse D nach wie vor sehr ernst. Darüber hinaus wurde eine beträchtliche Anzahl von Kühen aufgrund der Rindfleischkrise im Jahr 2001 nicht geschlachtet und wird voraussichtlich im ersten Quartal 2002 auf den Markt gebracht. Um einen weiteren Einbruch des Kuhfleischmarktes zu verhindern, ist es daher angezeigt, diesen durch eine Verlängerung der Ankaufsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 um einen weiteren Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten angemessen zu stützen, wobei die Ankäufe 40 000 Tonnen nicht überschreiten dürfen.
- (3) Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmen sollte diese Verordnung unmittelbar in Kraft treten.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Jedoch
— kaufen die Mitgliedstaaten ab der 17. Teilausschreibung am 7. Januar 2002 keine Schlachtkörper bzw. Schlachtkörperhälften von Tieren der Klassen B und E mehr an,
— dürfen die Gesamtankäufe im Rahmen der Ausschreibungen 2002 die Menge von 40 000 Tonnen nicht überschreiten.“
2. In Artikel 12 Unterabsatz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2001“ gestrichen.
3. In Anhang I wird die Überschrift der zweiten Spalte der Auslöserpreise durch die Überschrift „1. Juli 2001 bis 31. März 2002“ ersetzt.
4. In Anhang III werden die folgenden Daten hinzugefügt:
„7. Januar 2002
21. Januar 2002
11. Februar 2002
25. Februar 2002
11. März 2002“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 6.11.2001, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2596/2001 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2001****zur Festsetzung der Pauschalvergütung je Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 2002 im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1256/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 der Kommission vom 13. Juli 1983 mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben ⁽³⁾ sieht die Festsetzung einer Pauschalvergütung vor, die die Kommission dem Mitgliedstaat für jeden ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbogen zahlt, der ihr innerhalb der in Artikel 3 der Verordnung festgelegten Fristen zugesandt wurde.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 368/2001 der Kommission ⁽⁴⁾, wurde die Pauschalvergütung für das Rech-

nungsjahr 2001 auf 132 EUR je Betriebsbogen festgesetzt.

- (3) Die allgemeine Kostenentwicklung und ihre Auswirkungen auf die Kosten für das Ausfüllen des Betriebsbogens rechtfertigen eine Anpassung des Vergütungsbeitrags.
- (4) Der Gemeinschaftsausschuss des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Pauschalvergütung nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 wird auf 135 EUR festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Rechnungsjahr 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65.

⁽²⁾ ABl. L 174 vom 2.7.1997, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 190 vom 14.7.1983, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. L 55 vom 24.2.2001, S. 40.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2597/2001 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2001****zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprung in der Republik Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Republik Slowenien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2001/919/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits, aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

gestützt auf den Beschluss des Rates 2001/918/EG vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits, aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

gestützt auf den Beschluss 2001/917/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits, aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

gestützt auf den Beschluss 2001/916/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits, aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über

gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

gestützt auf den Beschluss 2001/920/EG des Rates vom 4. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits aufgrund der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine, über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Weinnamen und über gegenseitige Anerkennung, Schutz und Kontrolle von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke ⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusatzprotokolle (im Folgenden: Zusatzprotokolle für Wein), die mit den Beschlüssen 2001/919/EG, 2001/918/EG, 2001/217/EG, 2001/916/EG und 2001/920/EG mit der Republik Kroatien, mit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und mit der Republik Slowenien geschlossen wurden, sehen gegenseitige präferenzielle Zugeständnisse für bestimmte Weine sowie die gegenseitige Anerkennung, den Schutz und die Kontrolle von Weinnamen und von Bezeichnungen für Spirituosen und aromatisierte Getränke vor. Diese Protokolle sollten ab 1. Januar 2002 Anwendung finden.
- (2) In Anhang I zu jedem dieser Zusatzprotokolle über Wein sind länderspezifische Zollkontingente für die Einfuhr in die Gemeinschaft von bestimmten Weinen mit Ursprung in der Republik Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Republik Slowenien vorgesehen. Diese länderspezifischen Zollkontingente werden im Rahmen des globalen Zollkontingents in Höhe von 545 000 hl eingeräumt, das mit der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 des Rates vom 18. September 2000 zur Einführung besonderer Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Länder und Gebiete, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1763/1999 und (EG) Nr. 6/2000 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2563/2000 ⁽⁷⁾, eröffnet wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 60.⁽²⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 42.⁽³⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 79.⁽⁶⁾ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. L 295 vom 23.11.2000, S. 1.

- (3) Bei den in den Zusatzprotokollen über Wein vorgesehenen länderspezifischen Zollkontingenten handelt es sich um jährliche Kontingente, die auf unbefristete Zeit gewährt werden. Daher sollte die Kommission die Durchführungsvorschriften über die Eröffnung und die Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente annehmen.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 (²), enthält die kodifizierten Vorschriften über die Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen angenommen wurden.
- (5) Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass alle Einführer in der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Zollkontingenten haben und die vorgesehenen Kontingentszollsätze ununterbrochen auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden.
- (6) Um die Effizienz der gemeinsamen Verwaltung dieser Kontingente zu gewährleisten, sollten es den Mitgliedstaaten genehmigt werden, die ihren tatsächlichen Einfuhren entsprechenden notwendigen Mengen auf die Kontingente zu ziehen. Diese Art der Verwaltung erfordert allerdings eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem in der Lage sein muss, den Stand der Ausschöpfung der Kontingente zu überwachen und die Mitgliedstaaten entsprechend zu unterrichten. Aus Zeit- und Effizienzgründen sollte die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission nach Möglichkeit über Telematikverbindung erfolgen.
- (7) Die Befreiung von den Einfuhrabgaben im Rahmen der in den Zusatzprotokollen über Wein vorgesehenen Zollkontingente wird gegenüber der Republik Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien bzw. der Republik Slowenien ausgesetzt, wenn eines dieser Länder Ausfuhrsubventionen für die betreffenden Waren gewährt.
- (8) Die Inanspruchnahme länderspezifischer Gemeinschaftszollkontingente sollte von der Vorlage eines VI-1-Dokuments bzw. VI-2-Teildokuments gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern (³) abhängig sein.
- (9) Vorbehaltlich der in den Zusatzprotokollen über Wein aufgeführten besonderen Voraussetzungen sollten die individuellen Zollkontingente für bestimmte Weine mit Ursprung in der Republik Kroatien und der Republik Slowenien schrittweise erhöht werden. Die entspre-

chende jährliche Erhöhung ist davon abhängig, dass mindestens 80 % der im Vorjahr eröffneten länderspezifischen Zollkontingente ausgeschöpft wurden. Daher sollte die Kommission die jährlich genutzten Mengen prüfen und Vorschriften über die gegebenenfalls notwendigen Anpassungen dieser Mengen für Kroatien und Slowenien annehmen.

- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in dem Anhang aufgeführten Weine mit Ursprung in der Republik Kroatien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien oder der Republik Slowenien sind bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft im Rahmen der in diesen Anhängen angegebenen jährlichen Gemeinschaftszollkontingente und gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung von den Einfuhrabgaben befreit.

(2) Wenn eines dieser Länder Ausfuhrsubventionen für die betreffenden Waren gewährt, wird die Befreiung von den Einfuhrabgaben im Rahmen der durch die Beschlüsse 2001/919/EG, 2001/918/EG, 2001/917/EG, 2001/916/EG und 2001/920/EG beschlossenen Zusatzprotokolle (im Folgenden: Zusatzprotokolle für Wein) vorgesehenen Zollkontingente für dieses Land ausgesetzt.

Artikel 2

Die Inanspruchnahme der Gemeinschaftszollkontingente gemäß Artikel 1 Absatz 1 ist von der Vorlage eines VI-1-Dokuments bzw. VI-2-Teildokuments gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2001 abhängig.

Artikel 3

Unbeschadet der Bedingungen gemäß Nummer 5 Buchstabe a) des Anhanges I zu jedem der Zusatzprotokolle über Wein gelten für die Weineinfuhren im Rahmen der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente die Protokolle bezüglich der Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zum Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien, zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits, zum Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie zum Europa-Abkommen zwischen den im Rahmen der Europäischen Union handelnden Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Slowenien andererseits.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 128 vom 10.5.2001, S. 1.

Artikel 4

(1) Die in dieser Verordnung genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

(2) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet den Einführern der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Zollkontingenten, soweit die Restmenge der betreffenden Zollkontingente ausreicht.

(3) Die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen der Verwaltung der Zollkontingente erfolgt nach Möglichkeit über Telematikverbindung.

Artikel 5

(1) Die individuellen Zollkontingente für Wein mit Ursprung in Kroatien und Slowenien, die in Teil I und Teil III des Anhangs mit der laufenden Nummer 09.1588 und 09.1548 geführt werden, werden jährlich erhöht.

(2) Die jährliche Erhöhung gemäß Absatz 1 kann nur erfolgen, wenn mindestens 80 % der im Vorjahr eröffneten entsprechenden Menge ausgeschöpft wurden.

Die Kommission überprüft die jährlich genutzten Mengen und erlässt Vorschriften, um die notwendigen Anpassungen dieser Mengen für Kroatien und Slowenien vorzunehmen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur soll der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis dienen; maßgebend für die Anwendung der Präferenzregelung im Rahmen dieser Anhänge sind die KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Anwendung der Präferenzregelung maßgebend.

TEIL I: KROATIEN

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr (in hl)	Zollsatz	
09.1588	2204 10 19		Schaumwein, anderer als Champagner oder Asti spumante	30 000 ⁽¹⁾	Frei	
	2204 10 99					
	2204 21 10		Anderer Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
	2204 21 79					
	ex 2204 21 80	79				
		80				
	2204 21 83					
	ex 2204 21 84	10				
		79				
		80				
ex 2204 21 94	10					
	30					
ex 2204 21 98	10					
	30					
ex 2204 21 99	10					
09.1589	2204 29 10		Anderer Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	15 000	Frei	
	2204 29 65					
	ex 2204 29 75	10				
	2204 29 83					
	ex 2204 29 84	10				
		30				
	ex 2204 29 94	10				
		30				
ex 2204 29 98	10					
	30					
ex 2204 29 99	10					

⁽¹⁾ Ab 1. Januar 2003 wird diese Kontingentsmenge jährlich um 10 000 hl erhöht, sofern im Vorjahr mindestens 80 % der in Betracht kommenden Menge genutzt wurden. Die jährliche Erhöhung wird vorgenommen, bis die Summe der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1588 und 09.1589 die Höchstmenge von 70 000 hl erreicht haben.

TEIL II: EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr (in hl)	Zollsatz
09.1558	2204 10 19		Schaumwein, anderer als Champagner oder Asti spumante	15 000 ⁽¹⁾	Frei
	2204 10 99				
	2204 21 10		Anderer Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
	2204 21 79				
	ex 2204 21 80	79			
		80			
	2204 21 83				
	ex 2204 21 84	10			
		79			
		80			
ex 2204 21 94	10				
	30				
ex 2204 21 98	10				
	30				
ex 2204 21 99	10				
09.1559	2204 29 10		Anderer Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	285 000 ⁽²⁾	Frei
	2204 29 65				
	ex 2204 29 75	10			
	2204 29 83				
	ex 2204 29 84	10			
		30			
	ex 2204 29 94	10			
		30			
	ex 2204 29 98	10			
	30				
ex 2204 29 99	10				

⁽¹⁾ Ab 1. Januar 2003 wird diese Kontingentsmenge jährlich um 6 000 hl erhöht.

⁽²⁾ Ab 1. Januar 2003 wird diese Kontingentsmenge jährlich um 6 000 hl verringert.

TEIL III: SLOWENIEN

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge pro Jahr (in hl)	Zollsatz
09.1548	2204 10 19		Schaumwein, anderer als Champagner oder Asti spumante	16 000 ⁽¹⁾	Frei
	2204 10 99				
	2204 21 10		Anderer Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
	2204 21 79				
	ex 2204 21 80	79			
		80			
	2204 21 83				
	ex 2204 21 84	10			
		79			
		80			
ex 2204 21 94	10				
	30				
ex 2204 21 98	10				
	30				
ex 2204 21 99	10				
09.1549	2204 29 10		Anderer Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	32 000	Frei
	2204 29 65				
	ex 2204 29 75	10			
	2204 29 83				
	ex 2204 29 84	10			
		30			
	ex 2204 29 94	10			
		30			
ex 2204 29 98	10				
	30				
ex 2204 29 99	10				

⁽¹⁾ Ab 1. Januar 2003 wird diese Kontingentsmenge jährlich um 48 000 hl erhöht, sofern im Vorjahr mindestens 80 % der in Betracht kommenden Menge genutzt wurden. Die jährliche Erhöhung wird vorgenommen, bis die Summe der Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1548 und 09.1549 die Höchstmenge von 72 000 hl erreicht haben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2598/2001 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 2001

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1442/2001 und (EG) Nr. 1954/2001 im Hinblick auf die genehmigten Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1809/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Nummer 6 der am 31. Dezember 1994 paraphierten und mit dem Beschluss 96/386/EG des Rates ⁽³⁾ genehmigten Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Indien über den Marktzugang für Textilwaren sind bestimmte Anträge der Republik Indien auf Anwendung besonderer Flexibilität bei der Festsetzung der Höchstmengen für diese Waren wohlwollend zu prüfen.

(2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1442/2001 der Kommission vom 16. Juli 2001 zur Bewilligung von Übertragungen zwischen Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2246/2001 ⁽⁵⁾, und der Verordnung (EG) Nr. 1954/2001 der Kommission vom 5. Oktober 2001 zur Bewilligung von Übertragungen zwischen Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Indien ⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2246/2001,

wurde zwei solcher Anträge der Republik Indien stattgegeben.

- (3) Am 2. November 2001 stellte die Republik Indien einen geänderten Antrag, um die mit den vorgenannten Verordnungen genehmigten Übertragungen ändern zu lassen.
- (4) Die von der Republik Indien beantragten Übertragungen in der geänderten Form liegen im Rahmen der Flexibilitätsgrenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93.
- (5) Daher ist es angemessen, dem Antrag in der geänderten Form stattzugeben; die Verordnungen (EG) Nr. 1442/2001 und (EG) Nr. 1954/2001 sollten entsprechend geändert werden.
- (6) Es ist wünschenswert, dass diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1442/2001 werden die Angaben in der Reihe für die Gruppe IIB Kategorie 26 wie folgt ersetzt:

Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 2001	Menge nach Anpassung	Menge in Einheiten	Menge in Tonnen	%	Flexibilität	Menge nach Anpassung
„IIB	26	Stück	19 546 000	20 914 220	3 100 000	1 000	15,9	Übertragung von der Kategorie 15	24 014 220
					- 3 100 000	- 1 000	15,9	Übertragung auf die Kategorie 2A	20 914 220“

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1954/2001 werden die Angaben in der Reihe für die Gruppe IA Kategorie 2A wie folgt ersetzt:

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 252 vom 20.9.2001, S. 1.
⁽³⁾ ABl. L 153 vom 27.6.1996, S. 47.
⁽⁴⁾ ABl. L 193 vom 17.7.2001, S. 7.
⁽⁵⁾ ABl. L 303 vom 20.11.2001, S. 20.
⁽⁶⁾ ABl. L 266 vom 6.10.2001, S. 6.

Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 2001	Menge nach Anpassung	Menge in Einheiten	Menge in Tonnen	%	Flexibilität	Menge nach Anpassung
„IA	2A	kg	21 372 000	22 868 000	2 000 000	2 000	7	Übertragung von den Kategorien 3 und 26	24 868 000“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2599/2001 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 2001

über den Verkauf von Rückständen von in der Gemeinschaft erzeugtem Olivenöl aus Beständen der spanischen, der griechischen und der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1968 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Rahmen der Interventionsregelung für Olivenöl haben die spanische, die griechische und die italienische Interventionsstelle vor dem 1. November 1998 Ausschreibungen für Olivenöl vorgenommen. Diese Regelung wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1638/98 mit Wirkung vom 1. November 1998 aufgehoben. Bei den Interventionsstellen befinden sich noch Rückstände von Olivenöl in den Behältnissen. Diese Rückstände enthalten einen mehr oder weniger großen Anteil Olivenöl. Zum ordnungsgemäßen Übergang von der Interventionsregelung zum derzeitigen System, in dem eine solche Regelung nicht mehr besteht, sollte der Verkauf des von den Interventionsstellen im Rahmen der aufgehobenen Regelung von den Interventionsstellen angekauften und sich noch in deren Beständen befindlichen Olivenöls gestattet werden.
- (2) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates vom 23. November 1978 über die Intervention auf dem Olivenölsektor ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2203/90 ⁽⁴⁾, geschieht der Verkauf des Olivenöls aus Beständen der Interventionsstellen durch Ausschreibung, sofern besondere Umstände nicht andere Verfahren erfordern.
- (3) Aus kommerziellen Gründen — für dieses Erzeugnis gibt es weder einen Markt noch genaue Preisnotierungen — kann der Verkauf nicht nach dem Ausschreibungsverfahren vorgenommen werden. Die spanische, die griechische und die italienische Interventionsstelle sollten dieses Erzeugnis daher zu den bestmöglichen Bedingungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 verkaufen. Ein zweiter Verkauf kann vorgesehen werden, wenn dieses Erzeugnis nach dem ersten Verkauf ganz oder teilweise unverkauft bleibt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die spanische Interventionsstelle (Fondo Español de Garantía Agraria, im Folgenden „FEGA“ genannt), die griechische Interventionsstelle (Οργανισμός Πληρωμών και Ελέγχου Κοινοτικών Ενισχύσεων Προσανατολισμού και Εγγυήσεων, im Folgenden „OPEKEPE“ genannt) und die italienische Interventionsstelle (Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura, im Folgenden „AGEA“ genannt) verkaufen unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 22,6 Tonnen, 1 375 Tonnen bzw. 27,1 Tonnen aus den in ihrem Besitz befindlichen gemeinschaftlichen Olivenölrückständen, die aus den auf dem Gemeinschaftsmarkt für Olivenöl durchgeführten Interventionen stammen, zu den bestmöglichen Bedingungen.

(2) Der Verkauf wird durch Aushang am Sitz der jeweiligen staatlichen Interventionsstelle:

- FEGA — Galle Beneficencia 8, E-28004 Madrid,
- OPEKEPE — Acharnon 241, GR-11253 Athen,
- AGEA — via Palestro 81, I-00185 Rom,

mindestens zehn Tage vor dem vorgesehenen Verkaufsdatum bekannt gegeben.

(3) Der Verkauf des in Absatz 1 genannten Erzeugnisses muss bis zum 31. Januar 2002 erfolgen. Können bei dem Verkauf die im betreffenden Absatz vorgesehenen Mengen nicht vollständig verkauft werden, so kann am 28. Februar 2002 ein zweiter Verkauf erfolgen.

(4) Die Lieferung des verkauften Erzeugnisses muss vor dem 15. März 2002 erfolgen. Beim zweiten Verkauf muss die Lieferung vor dem 15. April 2002 erfolgen.

(5) Die in Absatz 1 genannten Stellen unterrichten die Kommission umgehend über das Ergebnis der Verkäufe.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 28.11.1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1990, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2600/2001 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2001****zur Genehmigung von Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in Taiwan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 47/1999 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2279/2001 ⁽²⁾ (nachstehend „Verordnung“ genannt), insbesondere auf die Artikel 4 und 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 47/1999 können Übertragungen zwischen den Kategorien vereinbart werden.
- (2) Am 29. November 2001 beantragte Taiwan den Vorgriff auf die Höchstmengen für das Jahr 2002.
- (3) Da Taiwan zum 1. Januar 2002 der WTO beitrifft, wurden die Höchstmengen für das Jahr 2002 für Taiwan in der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern ⁽³⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1809/2001 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt.
- (4) Um einen reibungslosen Übergang und die Kontinuität der Textilregelung mit Taiwan zu gewährleisten, ist es angemessen, dem Antrag im Rahmen der in der Verordnung

(EWG) Nr. 3030/93 festgelegten Höchstmengen für das Jahr 2002 stattzugeben.

- (5) Es ist wünschenswert, dass diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft tritt, damit die Wirtschaftsbeteiligten sie baldmöglichst in Anspruch nehmen können.
- (6) Gemäß Artikel 9 der Verordnung entsprechen die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Kontingentsjahr 2001 werden Übertragungen zwischen den Höchstmengen für Textilwaren mit Ursprung in Taiwan, die in der Verordnung (EG) Nr. 47/1999 festgelegt sind, nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung genehmigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 16.1.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 24.11.2001, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 252 vom 20.9.2001, S. 1.

ANHANG

Taiwan					Anpassung — Übertragung zwischen Höchstmengen			
Gruppe	Kategorie	Einheit	Höchstmenge 2001	Menge nach vorherigen Anpassungen	Menge	%	Flexibilität	Angepasste neue Menge
IB	5	Stück	21 510 000	22 618 233	1 075 500	5,0	Übertragung aus dem Jahr 2002	23 693 733

VERORDNUNG (EG) Nr. 2601/2001 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 2001

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2796/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Spanien hat bei der Kommission gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 die Eintragung der Bezeichnung „Manzana Reineta del Bierzo“ als Ursprungsbezeichnung und die Eintragung der Bezeichnung „Salchichón de Vic“ „Llonganissa de Vic“ als geografische Angabe beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass beide Anträge derselben Verordnung entsprechen und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehene Angaben enthalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bezeichnungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnungen sollten deshalb in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen und in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichnung bzw. geografische Angabe geschützt werden.

(5) Der Anhang dieser Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 ⁽⁴⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2372/2001 ⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannten Bezeichnungen ergänzt. Diese Bezeichnungen werden außerdem in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben als geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) bzw. geschützte geografische Angabe (g.g.A.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 324 vom 21.12.2000, S. 26.

⁽³⁾ ABl. C 86 vom 16.3.2001, S. 4, und
AbI. C 96 vom 27.3.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 320 vom 4.12.2001, S. 9.

ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND**Obst**

SPANIEN

Manzana Reineta del Bierzo (g.U.)

Fleischerzeugnisse

SPANIEN

Salchichón de Vic Llonganissa de Vic (g.g.A.)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2602/2001 DER KOMMISSION**vom 27. Dezember 2001****mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtsbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 973/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 45 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im November 2000 wies der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) darauf hin, dass der Seehechtbestand in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e ernsthaft vom Zusammenbruch bedroht ist.
- (2) Der größte Teil dieses Bestands kommt in den ICES-Gebieten V, VI, und VII sowie VIII a, b, d, e vor.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1162/2001 der Kommission vom 14. Juni 2001 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Seehechtbestands in den ICES-Gebieten III, IV, V, VI und VII sowie VIII a, b, d, e und Vorschriften zur Überwachung der dort tätigen Fischereifahrzeuge⁽³⁾ enthält eine Reihe für die Erholung dieses Bestands wichtiger technischer Maßnahmen.
- (4) Diese technischen Maßnahmen bleiben bis 1. März 2002 in Kraft. Bis dahin wird jedoch die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 nicht abgeschlossen sein. Eine Unterbrechung in der Anwendung der Maßnahmen aber würde dem Seehechtbestand ernsten Schaden zufügen.
- (5) Daher muss in Übereinstimmung mit Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 unverzüglich gehandelt werden, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1162/2001 weiterhin gelten, bis der Rat die überarbeitete Fassung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 angenommen hat.
- (6) Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1162/2001 sieht eine Ausnahmeregelung vor, weil die Begrenzung der Seehechtfänge kleine Fischereifahrzeuge, die täglich

auslaufen und in den Hafen zurückkehren, vor ernste wirtschaftliche Probleme stellen würde. Diese Ausnahmeregelung ist für die Erhaltung und Wiederauffüllung des Seehechtbestands ohne nennenswerte Folgen.

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge in den ICES-Gebieten V und VII sowie VIII b, c, f, g, h, j, k und VIII a, b, d, e.

Artikel 2

(1) Ungeachtet der Bedingungen in Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 dürfen die Fänge an Seehecht (*Merluccius merluccius*) an Bord von Schiffen, die Schleppnetze mit einer Maschenöffnung von 55 mm bis 99 mm mitführen, höchstens 20 % des Gewichts der an Bord befindlichen Gesamtfänge mariner Lebewesen ausmachen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schiffe mit einer Länge über alles von weniger als 12 m, die innerhalb von 24 Stunden nach ihrem letzten Auslaufen in den Hafen zurückkehren.

Artikel 3

Die Verwendung folgender Netze und Netzteile ist verboten:

- a) außer in den ICES-Gebieten V und VI Steerte und/oder Tunnel von Schleppnetzen, Baumkurren ausgenommen, mit einer Maschenöffnung von mehr als 55 mm, deren Netz-tuch nicht aus Einfachzwirn mit einer Garnstärke von maximal 6 mm oder aus Doppelzwirn mit einer Stärke von maximal 4 mm je Einzelzwirn gearbeitet ist;
- b) Grundsleppnetze außer Baumkurren mit Steerten des Maschenöffnungsbereichs 70 bis 89 mm, die im Steertumfang mehr als 120 Maschen aufweisen, Verbindungsstellen und Laschverstärkungen ausgenommen;
- c) Grundsleppnetze mit Maschen, deren vier Seiten nicht nahezu gleich lang sind;

⁽¹⁾ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 159 vom 14.6.2001, S. 4.

d) Grundschieppnetze, an denen ein Steert mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm auf andere Weise angebracht ist als in den vorderen Teil des Netzes eingenäht.

Artikel 4

Es ist verboten, Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr an Bord mitzuführen oder auszubringen, es sei denn, die gesamte obere Hälfte des Vorderteils eines solchen Netzes besteht aus einem Netzblatt, das keine Masche mit einer geringeren Öffnung als 180 mm aufweist und wie folgt angeschlagen ist;

- unmittelbar am Kopftau oder
- an höchstens drei Reihen Netztuch beliebiger Maschenöffnung, das unmittelbar am Kopftau angeschlagen ist.

Das Netzblatt erstreckt sich zum hinteren Ende des Netzes über eine Mindestanzahl von Maschen, die wie folgt berechnet wird:

- a) die Länge des Kurrbaums in Metern wird durch 12 geteilt,
- b) das Ergebnis aus a) wird mit 5 400 multipliziert,
- c) das Ergebnis aus b) wird durch die Millimeterzahl der kleinsten Maschenöffnung im Netzblatt geteilt, und
- d) das Ergebnis aus c) wird auf ganze Zahlen auf- bzw. abgerundet.

Artikel 5

(1) Im Sinne von Absatz 2 gelten folgende Abgrenzungen geografischer Gebiete:

- a) das Gebiet, das durch gerade Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt wird, die Teile ausgenommen, die innerhalb der 12-Seemeilen-Grenze von den Basislinien Irlands liegen:

53° 30' N, 11° 00' W

53° 30' N, 12° 00' W

53° 00' N, 12° 00' W

51° 00' N, 11° 00' W

49° 30' N, 11° 00' W

49° 30' N, 07° 00' W

51° 00' N, 07° 00' W

51° 00' N, 10° 30' W

51° 30' N, 11° 00' W

53° 30' N, 11° 00' W;

- b) das Gebiet, das durch gerade Linien zwischen folgenden Koordinaten begrenzt ist, die Teile ausgenommen, die innerhalb der 12-Seemeilen-Grenze von den Basislinien Frankreichs liegen:

48° 00' N, 06° 00' W

48° 00' N, 07° 00' W

45° 00' N, 02° 00' W

44° 00' N, 02° 00' W

ein Punkt an der Küste Frankreichs bei 44° 00' N

ein Punkt an der Küste Frankreichs bei 45° 30' N

45° 30' N, 02° 00' W

45° 45' N, 02° 00' W

48° 00' N, 06° 00' W.

(2) In den Gebieten gemäß Absatz 1

- ist es verboten, mit Schleppnetzen mit Maschen im Öffnungsbereich 55 mm bis 99 mm Fischfang zu betreiben;
- ist es verboten, Schleppnetze mit Maschen im Öffnungsbereich 55 mm bis 99 mm ganz oder teilweise zu Wasser zu lassen oder für irgendeinen sonstigen Zweck einzusetzen;
- müssen alle Schleppnetze mit Maschen im Öffnungsbereich 55 mm bis 99 mm in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates ⁽¹⁾ festgezurr und verstaut sein.

In dem Gebiet gemäß Absatz 1 Buchstabe a)

- ist es verboten, Fischfang mit stationären Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von weniger als 120 mm zu betreiben,
- ist es verboten, stationäres Fanggerät mit Maschenöffnungen von weniger als 120 mm ganz oder teilweise zu Wasser zu lassen oder für irgendeinen sonstigen Zweck auszubringen;
- müssen alle stationären Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von weniger als 120 mm in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaut sein.

In dem Gebiet gemäß Absatz 1 Buchstabe b)

- ist es verboten, Fischfang mit stationären Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm zu betreiben,
- ist es verboten, stationäres Fanggerät mit Maschenöffnungen von weniger als 100 mm ganz oder teilweise zu Wasser zu lassen oder für irgendeinen sonstigen Zweck auszubringen,
- müssen alle stationären Fanggeräte mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 festgezurr und verstaut sein.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 2002 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2603/2001 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2001**

zur Aufstockung sowie zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und Liechtenstein in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2000/239/EG des Rates ⁽³⁾ über den Abschluss eines Abkommens (das „Abkommen“) in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2905/2000 der Kommission vom 29. Dezember 2000 zur Aufstockung sowie zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Schweiz und Liechtenstein in die Europäische Gemeinschaft ⁽⁵⁾ wurden für das Jahr 2001 die Jahreskontingente gemäß Ziffer III Absätze 1 und 3 des Abkommens eröffnet.
- (2) In dem Abkommen ist vorgesehen, dass die beiden Parteien vor dem 31. März 2002 beschließen können, die darin vorgesehenen Maßnahmen zu verlängern. Das Jahreskontingent wird daher anteilig für die ersten drei Monate des Jahres 2002 eröffnet. Der verbleibende Teil des Jahreskontingents wird ab dem 1. April 2002 eröffnet, sofern eine Verlängerung der Maßnahmen für den restlichen Jahreszeitraum erfolgt.
- (3) Das Jahreskontingent gemäß Ziffer III Absatz 3 des Abkommens für die unter die KN-Codes 2202 10 00 und ex 2202 90 10 fallenden Waren wurde 2001 ausgeschöpft und infolgedessen muss das Kontingent gemäß Ziffer III Absatz 3 dritter Gedankenstrich für das Jahr 2002 um 10 % aufgestockt werden.
- (4) Die im Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweiz vorgesehenen Präferenzen wurden durch

ein Zusatzabkommen, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 2840/72 des Rates ⁽⁶⁾ gebilligt wurde, auf das Fürstentum Liechtenstein ausgedehnt. Daher müssen die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen auch auf Waren mit Ursprung in Liechtenstein anwendbar sein.

- (5) Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001 ⁽⁸⁾, wurde die Verwaltung der Zollkontingente geregelt, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang aufgeführten Zollkontingente der Gemeinschaft für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Schweiz und in Liechtenstein werden vom 1. Januar bis zum 31. März 2002 unter Zollbefreiung eröffnet.

Für die Einfuhr von Waren der KN-Codes 2202 10 00 und ex 2202 90 10, die über das zollfreie Kontingent hinausgehen, beträgt der Zollsatz 9,1 %.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente der Gemeinschaft werden von der Kommission nach den Artikeln 308a bis 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2002.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

⁽⁵⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 52.

⁽⁶⁾ ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 188.

⁽⁷⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 141 vom 28.5.2001, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Tabelle 1

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge	Anwendbarer Zollsatz
09.0911	1302 20 10	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate, trocken	167	Null
09.0912	2101 11 11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	514	Null
09.0913	2101 20 20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate	36	Null
09.0914	2106 90 92	Lebensmittelzubereitungen/andere, kein Milchlaktose und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke oder weniger als 1,5 GHT Milchlaktose, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	257	Null

Tabelle 2

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge	Innerhalb des Kontingents anwendbarer Zollsatz	Außerhalb des Kontingents anwendbarer Zollsatz
09.0916	2202 10 00 ex 2202 90 10 (TARIC-Code 10)	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen Andere zuckerhaltige, nichtalkoholische Getränke	22 687 500 Liter	Null	9,1 %

VERORDNUNG (EG) Nr. 2604/2001 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2001****zur sechsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates vom 6. März 2001 über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 337/2000⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2373/2001 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 wird um folgende Personen ergänzt:

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission ist nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 ermächtigt, Anhang I auf der Grundlage von Entscheidungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen oder des Taliban-Sanktionsausschusses zu ändern.
- (2) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 enthält eine Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder gemäß dieser Verordnung eingefroren werden.
- (3) Nachdem der Taliban-Sanktionsausschuss am 24. November 2001 beschlossen hat, die Liste der Personen und Organisationen, für die das Einfrieren von Geldern gilt, zu ändern, sollte eine entsprechende Änderung des Anhangs I vorgenommen werden —

1. Ummah Tameer E-Nau (Utn), Street 13, Wazir Akbar Khan, Kabul, Afghanistan; Pakistan.
2. Mahmood, Sultan Bashir-Ud-Din (auch bekannt als Mahmood, Sultan Bashiruddin; auch bekannt als Mehmood, Dr. Bashir Uddin; auch bekannt als Mekmud, Sultan Baishiruddin), Street 13, Wazir Akbar Khan, Kabul, Afghanistan (alternatives Geburtsdatum 1937; alternatives Geburtsdatum 1938; alternatives Geburtsdatum 1939; alternatives Geburtsdatum 1940; alternatives Geburtsdatum 1941; alternatives Geburtsdatum 1942; alternatives Geburtsdatum 1943; alternatives Geburtsdatum 1944; alternatives Geburtsdatum 1945; Nationalität: Pakistani).
3. Majeed, Abdul (auch bekannt als Majeed Chaudhry Abdul; auch bekannt als Majid, Abdul) geboren am 15. April 1939; alternatives Geburtsdatum 1938; Nationalität: Pakistani).
4. Tufail, Mohammed (auch bekannt als Tufail, S.M.; auch bekannt als Tufail, Sheik Mohammed) Nationalität: Pakistani).

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 5.12.2001, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2605/2001 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2001****zur Festlegung der Produktionserstattung bei der Verwendung von Weißzucker durch die chemische Industrie**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann beschlossen werden, für Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und f) und für Sirupe nach Buchstabe d) sowie für chemisch reine Fruktose (Lävulose) des KN-Codes 1702 50 00 als Zwischenprodukt, die sich in einer der Situationen gemäß Artikel 23 Absatz 2 EG-Vertrag befinden und zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie verwendet werden, Produktionserstattungen zu gewähren.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckerssektors in der chemischen Industrie ⁽²⁾ enthält die Bestimmungen zur Festsetzung der Produktionserstattungen und nennt die chemischen Erzeugnisse, bei deren Herstellung die Gewährung der Produktionserstattung für die bei dieser Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse zulässig ist. Gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 leitet sich die Produktionserstattung für Rohzucker, Saccharosesirupe und Isoglukose in unverarbeitetem Zustand zu den für jedes dieser Grunderzeugnisse spezifischen Bedingungen von der für Weißzucker festgesetzten Erstattung ab.

(3) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird die Produktionserstattung für Weißzucker monatlich für einen Zeitraum festgesetzt, der jeweils am ersten Tag eines Monats beginnt. Ändern sich die Preise für Gemeinschaftszucker und/oder die Weltmarktpreise für Zucker in dem entsprechenden Zeitraum beträchtlich, so kann die Erstattung angepasst werden. In Anwendung dieser Bestimmungen wird die Produktionserstattung gemäß Artikel 1 für den ebenfalls dort genannten Zeitraum festgelegt.

(4) Aufgrund der Änderung der Definition von Weiß- und Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 fällt Zucker mit Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen nicht mehr unter diese Rubrik und ist daher als „anderer Zucker“ zu betrachten. Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 kommen diese Zuckersorten jedoch als Grunderzeugnisse für eine Produktionserstattung in Frage. Zur Festsetzung der Produktionserstattung für diese Erzeugnisse sollte daher eine auf ihrem Saccharosegehalt beruhende Berechnungsmethode eingeführt werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Produktionserstattung für Weißzucker gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 wird auf 34,864 EUR/100 kg netto festgesetzt.

Artikel 2

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2606/2001 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2001****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckers
sektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckerssektor ⁽²⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 30 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1265/2001 der Kommission vom 27. Juni 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates über die Gewährung der Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckerssektors in der chemischen Industrie ⁽³⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel

eines Betrags, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muss für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhren bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die oben genannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 63.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe
und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1702 40 10 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	39,93 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	39,93 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	75,87 ⁽⁴⁾
1702 60 95 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3993 ⁽¹⁾
1702 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	39,93 ⁽²⁾
1702 90 60 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3993 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3993 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3993 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
2106 90 30 9000	A00	EUR/100 kg Trockenstoff	39,93 ⁽²⁾
2106 90 59 9000	A00	EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3993 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2607/2001 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unter-
absatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2437/2001 der Kommission ⁽²⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2505/2001 ⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2437/
2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2437/2001 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 329 vom 14.12.2001, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	36,73 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	36,73 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	36,73 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	36,73 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3993
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	39,93
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	39,93
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	39,93
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3993

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2608/2001 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2001
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates
vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für
Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission
vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur
Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽³⁾,
insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und
Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch
die Verordnung (EG) Nr. 1309/2001 der Kommission ⁽⁴⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/
2001 ⁽⁵⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/
95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die
Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Ände-
rung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.
1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen
Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 30.6.2001, S. 21.

⁽⁵⁾ ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 33.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	21,84	5,38
1701 11 90 ⁽¹⁾	21,84	10,66
1701 12 10 ⁽¹⁾	21,84	5,19
1701 12 90 ⁽¹⁾	21,84	10,18
1701 91 00 ⁽²⁾	29,95	10,26
1701 99 10 ⁽²⁾	29,95	5,74
1701 99 90 ⁽²⁾	29,95	5,74
1702 90 99 ⁽³⁾	0,30	0,35

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. L 94 vom 21.4.1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2609/2001 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2001
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2104/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 8.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽²⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00
	mittlerer Qualität	1,34
	niederer Qualität	5,32
1002 00 00	Roggen	0,00
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	0,00
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽⁴⁾	0,00
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	36,29
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽⁵⁾	36,29
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	0,00

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁵⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 14. Dezember 2001 bis 27. Dezember 2001)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	124,80	117,03	118,23	93,61	217,63 (**)	207,63 (**)	149,25 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	42,66	23,72	18,54	12,18	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	42,66	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Golf.

(***) fob USA.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 19,28 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 30,45 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2610/2001 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2001
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2330/2001 der Kommission ⁽³⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung. Sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 313 vom 30.11.2001, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat	2	3	4	5	6	7
		1						
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	—	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1002 00 00 9000	C02	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	—	—
	A05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	—	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	-1,27	-2,55	-3,82	-5,10	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	-1,19	-2,38	-3,57	-4,76	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	-1,10	-2,19	-3,29	-4,39	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	-1,01	-2,03	-3,04	-4,05	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	-0,95	-1,90	-2,85	-3,79	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,40	-2,79	-4,19	-5,58	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,25	-2,49	-3,74	-4,98	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,27	-2,55	-3,82	-5,10	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen;

C02 Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidschan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan und Turkmenistan;

A05 andere Drittländer.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2611/2001 DER KOMMISSION
vom 28. Dezember 2001
zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom
30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für
Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Malz berichtigt
wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/2001 der
Kommission ⁽³⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der
voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für
Malz berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 13 Absatz 4 der Verord-
nung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen
für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang ange-
geben abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 313 vom 30.11.2001, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Dezember 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5	5. Term. 6
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	-1,18	-2,36	-3,54	-4,72	-5,91
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	-1,18	-2,36	-3,54	-4,72	-5,91
1107 20 00 9000	A00	0	-1,39	-2,77	-4,16	-5,54	-6,93

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 7	7. Term. 8	8. Term. 9	9. Term. 10	10. Term. 11	11. Term. 12
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	—	-1,18	-2,36	-3,54	-4,72	-5,91
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	—	-1,18	-2,36	-3,54	-4,72	-5,91
1107 20 00 9000	A00	—	-1,39	-2,77	-4,16	-5,54	-6,93

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999 S. 46) festgelegt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED- STAATEN

vom 19. Dezember 2001

**über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag
fallenden Stahlerzeugnissen auf die Russische Föderation anzuwenden sind**

(2001/932/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 ist die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation in alle Mitgliedstaaten lizenzpflichtig. Lizenzen werden nur im Rahmen der in Artikel 2 festgelegten Obergrenzen erteilt. Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation, für die eine oder mehrere Einfuhrlizenzen gemäß der Entscheidung Nr. 2136/97/EGKS⁽¹⁾ gelten und die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses nach der Gemeinschaft versandt worden waren, werden bis zu den für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Höchstmengen zugelassen.

Artikel 2

Die Einfuhren werden für jede Erzeugnisgruppe für die gesamte Gemeinschaft bis zu den in Anhang II genannten Obergrenzen genehmigt.

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz beträgt vier Monate. Nicht oder nur teilweise genutzte Einfuhrlizenzen können um zwei Monate verlängert werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten stellen die Lizenzen aus entsprechend den mit dem Verbindungsausschuss Stahl vereinbarten Bestimmungen und unterrichten hierüber umgehend die Kommission. Die Kommission unterrichtet regelmäßig die Mitgliedstaaten über den Stand der Nutzung der Mengen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stimmen sich ab, um sicherzustellen, dass diese Mengen nicht überschritten werden.

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 4.11.1997, S. 15.

Artikel 4

Sollte während der Geltungsdauer dieses Beschlusses ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen geschlossen werden und in Kraft treten, so treten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens jenes Abkommens dessen Bestimmungen zusammen mit etwaigen Maßnahmen zu seiner Umsetzung an die Stelle der Bestimmungen dieses Beschlusses.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Er gilt ab 1. Januar 2002.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

A. NEYTS-UYTTEBROECK

Der Präsident

ANHANG I

SA Flacherzeugnisse	7209 18 10	7219 34 90	7214 91 10
	7209 18 91	7219 35 10	7214 91 90
<i>SA1. Rollen</i>	7209 18 99	7219 35 90	7214 99 10
7208 10 00	7209 25 00		7214 99 31
7208 25 00	7209 26 10	7225 40 80	7214 99 39
7208 26 00	7209 26 90	7226 20 20	7214 99 50
7208 27 00	7209 27 10	7226 91 10	7214 99 61
7208 36 00	7209 27 90	7226 91 90	7214 99 69
7208 37 90	7209 28 10	7226 99 20	7214 99 80
7208 38 90	7209 28 90		7214 99 90
7208 39 90	7209 90 10	SB Profilerzeugnisse	
			7215 90 10
7211 14 10	7210 11 10	<i>SB1. Träger</i>	
7211 19 20	7210 12 11	7207 19 31	7216 10 00
	7210 12 19	7207 20 71	7216 21 00
7219 11 00	7210 20 10		7216 22 00
7219 12 10	7210 30 10	7216 31 11	7216 40 10
7219 12 90	7210 41 10	7216 31 19	7216 40 90
7219 13 10	7210 49 10	7216 31 91	7216 50 10
7219 13 90	7210 50 10	7216 31 99	7216 50 91
7219 14 10	7210 61 10	7216 32 11	7216 50 99
7219 14 90	7210 69 10	7216 32 19	7216 99 10
7225 20 20	7210 70 31	7216 32 91	
7225 30 00	7210 70 39	7216 32 99	7218 99 20
	7210 90 31	7216 33 10	7222 11 11
<i>SA1a Warmgewalzte Rollen zum Wiederauswalzen</i>	7210 90 33	7216 33 90	7222 11 19
	7210 90 38		7222 11 21
7208 37 10		<i>SB2. Walzdraht</i>	7222 11 29
7208 38 10	7211 14 90	7213 10 00	7222 11 91
7208 39 10	7211 19 90	7213 20 00	7222 11 99
	7211 23 10	7213 91 10	7222 19 10
	7211 23 51	7213 91 20	7222 19 90
<i>SA2. Grobbleche</i>	7211 29 20	7213 91 41	7222 30 10
7208 40 10	7211 90 11	7213 91 49	7222 40 10
7208 51 10		7213 91 70	
7208 51 30	7212 10 10	7213 91 90	7224 40 30
7208 51 50	7212 10 91	7213 99 10	7224 90 31
7208 51 91	7212 20 11	7213 99 90	7224 90 39
7208 51 99	7212 30 11		
7208 52 10	7212 40 10	7221 00 10	7228 10 10
7208 52 91	7212 40 91	7221 00 90	7228 10 30
7208 52 99	7212 50 31		7228 20 11
7208 53 10	7212 50 51	7227 10 00	7228 20 19
	7212 60 11	7227 20 00	7228 20 30
7211 13 00	7212 60 91	7227 90 10	7228 30 20
		7227 90 50	7228 30 41
<i>SA3. Sonstige Flacherzeugnisse</i>	7219 21 10	7227 90 95	7228 30 49
	7219 21 90		7228 30 61
7208 40 90	7219 22 10	<i>SB3. Sonstige Profilerzeugnisse</i>	7228 30 69
7208 53 90	7219 22 90		7228 30 70
7208 54 10	7219 23 00	7207 19 11	7228 30 89
7208 54 90	7219 23 00	7207 19 14	7228 60 10
7208 90 10	7219 24 00	7207 19 16	7228 70 10
	7219 31 00	7207 20 51	7228 70 31
7209 15 00	7219 32 10	7207 20 55	7228 80 10
7209 16 10	7219 32 90	7207 20 57	7228 80 90
7209 16 90	7219 33 10		
7209 17 10	7219 33 90	7214 20 00	
7209 17 90	7219 34 10	7214 30 00	7301 10 00

ANHANG II

HÖCHSTMENGEN

1. Januar 2002-30. Juni 2002

<i>Erzeugnisse</i>	<i>(in Tonnen)</i>
SA Flacherzeugnisse	
SA1 (Rollen)	91 560
SA1a (Warmgewalzte Rollen zum Wiederauswalzen)	177 620
SA2 (Grobbleche)	21 970
SA3 (Sonstige Flacherzeugnisse)	29 300
SB Profilerzeugnisse	
SB1 (Träger)	5 490
SB2 (Walzdraht)	21 970
SB3 (Sonstige Profilerzeugnisse)	60 430

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**vom 19. Dezember 2001****über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf die Ukraine anzuwenden sind**

(2001/933/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 ist die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine in alle Mitgliedstaaten lizenzpflichtig. Lizenzen werden nur im Rahmen der in Artikel 2 festgelegten Obergrenzen erteilt. Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Ukraine, für die eine oder mehrere Einfuhrlizenzen gemäß der Entscheidung Nr. 1401/97/EGKS⁽¹⁾ gelten und die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses nach der Gemeinschaft versandt worden waren, werden bis zu den für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Höchstmengen zugelassen.

Artikel 2

Die Einfuhren werden für jede Erzeugnisgruppe für die gesamte Gemeinschaft bis zu den in Anhang II genannten Obergrenzen genehmigt.

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz beträgt vier Monate. Nicht oder nur teilweise genutzte Einfuhrlizenzen können um zwei Monate verlängert werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten stellen die Lizenzen entsprechend den mit dem Verbindungsausschuss Stahl vereinbarten Bestimmungen aus und unterrichten hierüber umgehend die Kommission. Die Kommission unterrichtet regelmäßig die Mitgliedstaaten über den Stand der Nutzung der Mengen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stimmen sich ab, um sicherzustellen, dass diese Mengen nicht überschritten werden.

Artikel 4

Sollte während der Geltungsdauer dieses Beschlusses ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Ukraine über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen geschlossen werden und in Kraft treten, so treten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens jenes Abkommens dessen Bestimmungen zusammen mit etwaigen Maßnahmen zu seiner Umsetzung an die Stelle der Bestimmungen dieses Beschlusses.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Er gilt ab 1. Januar 2002.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 22.7.1997, S. 12.

ANHANG I

SA Flacherzeugnisse	7209 18 10	7219 34 90	7214 99 39
	7209 18 91	7219 35 10	7214 99 50
SA1. Rollen	7209 18 99	7219 35 90	7214 99 61
7208 10 00	7209 25 00		7214 99 69
7208 25 00	7209 26 10	7225 40 80	7214 99 80
7208 26 00	7209 26 90	SB Profilerzeugnisse	7214 99 90
7208 27 00	7209 27 10		
7208 36 00	7209 27 90	SB1. Träger	7215 90 10
7208 37 10	7209 28 10	7207 19 31	7216 10 00
7208 37 90	7209 28 90	7207 20 71	7216 21 00
7208 38 10	7209 90 10		7216 22 00
7208 38 90		7216 31 11	7216 40 10
7208 39 10	7210 11 10	7216 31 19	7216 40 90
7208 39 90	7210 12 11	7216 31 91	7216 50 10
	7210 12 19	7216 31 99	7216 50 91
7211 14 10	7210 20 10	7216 32 11	7216 50 99
7211 19 20	7210 30 10	7216 32 19	7216 99 10
7219 11 00	7210 41 10	7216 32 91	
7219 12 10	7210 49 10	7216 32 99	
7219 12 90	7210 50 10	7216 33 10	7218 99 20
7219 13 10	7210 61 10	7216 33 90	
7219 13 90	7210 69 10		7222 11 11
7219 14 10	7210 70 31	SB2. Walzdraht	7222 11 19
7219 14 90	7210 70 39	7213 10 00	7222 11 21
	7210 90 31	7213 20 00	7222 11 29
7225 20 20	7210 90 33	7213 91 10	7222 11 91
7225 30 00	7210 90 38	7213 91 20	7222 11 99
		7213 91 41	7222 19 10
SA2. Grobbleche	7211 14 90	7213 91 49	7222 19 90
7208 40 10	7211 19 90	7213 91 70	7222 30 10
7208 51 10	7211 23 10	7213 91 90	7222 40 10
7208 51 30	7211 23 51	7213 99 10	7222 40 30
7208 51 50	7211 29 20	7213 99 90	
7208 51 91	7211 90 11		
7208 51 99		7221 00 10	7224 90 31
7208 52 10	7212 10 10	7221 00 90	7224 90 39
7208 52 91	7212 10 91		
7208 52 99	7212 20 11	7227 10 00	7228 10 10
7208 53 10	7212 30 11	7227 20 00	7228 10 30
	7212 40 10	7227 90 10	7228 20 11
7211 13 00	7212 40 91	7227 90 50	7228 20 19
7225 40 20	7212 50 31	7227 90 95	7228 20 30
7225 40 50	7212 50 51		
7225 99 10	7212 60 11	SB3. Sonstige Profilerzeugnisse	7228 30 20
	7212 60 91		7228 30 41
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	7219 21 10	7207 19 11	7228 30 49
	7219 21 90	7207 19 14	7228 30 61
7208 40 90	7219 22 10	7207 19 16	7228 30 69
7208 53 90	7219 22 90	7207 20 51	7228 30 70
7208 54 10	7219 23 00	7207 20 55	7228 30 89
7208 54 90	7219 24 00	7207 20 57	7228 60 10
7208 90 10	7219 31 00		7228 70 10
7209 15 00	7219 32 10	7214 20 00	7228 70 31
7209 16 10	7219 32 90	7214 30 00	7228 80 10
7209 16 90	7219 33 10	7214 91 10	7228 80 90
7209 17 10	7219 33 90	7214 91 90	
7209 17 90	7219 34 10	7214 99 10	
		7214 99 31	7301 10 00

ANHANG II

HÖCHSTMENGEN

1. Januar 2002-30. Juni 2002

<i>Erzeugnisse</i>	<i>(in Tonnen)</i>
SA Flacherzeugnisse	
SA1. (Rollen)	18 460
SA2. (Grobbleche)	70 650
SA3. (Sonstige Flacherzeugnisse)	5 700
SB Profilerzeugnisse	
SB1. (Träger)	2 485
SB2. (Walzdraht)	35 500
SB3. (Sonstige Profilerzeugnisse)	44 730

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**vom 19. Dezember 2001****über bestimmte Maßnahmen, die im Warenverkehr mit bestimmten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnissen auf Kasachstan anzuwenden sind**

(2001/934/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2002 ist die Einfuhr der in Anhang I aufgeführten, unter den EGKS-Vertrag fallenden Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan in alle Mitgliedstaaten lizenzpflichtig. Lizenzen werden nur im Rahmen der in Artikel 2 festgelegten Obergrenzen erteilt. Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Kasachstan, für die eine oder mehrere Einfuhrlizenzen gemäß der Entscheidung Nr. 2744/1999/EGKS⁽¹⁾ gelten und die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses nach der Gemeinschaft versandt worden waren, werden bis zu den für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Höchstmengen zugelassen.

Artikel 2

Die Einfuhren werden für jede Erzeugnisgruppe für die gesamte Gemeinschaft bis zu den in Anhang II genannten Obergrenzen genehmigt.

Die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz beträgt vier Monate. Nicht oder nur teilweise genutzte Einfuhrlizenzen können um zwei Monate verlängert werden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten stellen die Lizenzen entsprechend den mit dem Verbindungsausschuss Stahl vereinbarten Bestimmungen aus und unterrichten hierüber umgehend die Kommission. Die Kommission unterrichtet regelmäßig die Mitgliedstaaten über den Stand der Nutzung der Mengen.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission stimmen sich ab, um sicherzustellen, dass diese Mengen nicht überschritten werden.

Artikel 4

Sollte während der Geltungsdauer dieses Beschlusses ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Kasachstan über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen geschlossen werden und in Kraft treten, so treten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens jenes Abkommens dessen Bestimmungen zusammen mit etwaigen Maßnahmen zu seiner Umsetzung an die Stelle der Bestimmungen dieses Beschlusses.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Er gilt ab 1. Januar 2002.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. NEYTS-UYTTEBROECK

⁽¹⁾ ABl. L 342 vom 31.12.1999, S. 17.

ANHANG I

SA Flacherzeugnisse	<i>SA2. Grobbleche</i>		
		7209 26 10	7212 10 10
		7209 26 90	7212 10 91
<i>SA1. Rollen</i>	7208 40 10	7209 27 10	7212 20 11
	7208 51 10	7209 27 90	7212 30 11
7208 10 00	7208 51 30	7209 28 10	7212 40 10
7208 25 00	7208 51 50	7209 28 90	7212 40 91
7208 26 00	7208 51 91	7209 90 10	7212 50 31
7208 27 00	7208 51 99		7212 50 51
7208 36 00	7208 52 10	7210 11 10	7212 60 11
7208 37 90	7208 52 91	7210 12 11	7212 60 91
7208 38 90	7208 52 99	7210 12 19	
7208 39 90	7208 53 10	7210 20 10	
		7210 30 10	7219 21 10
7211 14 10	7211 13 00	7210 41 10	7219 21 90
7211 19 20		7210 49 10	7219 22 10
	<i>SA3. Sonstige Flacherzeugnisse</i>	7210 50 10	7219 22 90
7219 11 00		7210 61 10	7219 23 00
7219 12 10	7208 40 90	7210 69 10	7219 24 00
7219 12 90	7208 53 90	7210 70 31	7219 31 00
7219 13 10	7208 53 90	7210 70 39	7219 32 10
7219 13 90	7208 54 10	7210 90 31	7219 32 90
7219 14 10	7208 54 90	7210 90 33	7219 33 10
7219 14 90	7208 90 10	7210 90 38	7219 33 90
			7219 34 10
7225 20 20	7209 15 00	7211 14 90	7219 34 90
7225 30 00	7209 16 10	7211 19 90	7219 35 10
	7209 16 90	7211 23 10	7219 35 90
<i>SA1a Warmgewalzte Rollen (Coils) zum Wiederauswalzen</i>	7209 17 10	7211 23 51	
	7209 17 90	7211 29 20	
	7209 18 10	7211 90 11	7225 40 80
7208 37 10	7209 18 91		
7208 38 10	7209 18 99		
7208 39 10	7209 25 00		

ANHANG II

KONTINGENTE

1. Januar 2002-30. Juni 2002

<i>Flacherzeugnisse</i>	<i>(in Tonnen)</i>
SA1 (In Rollen (Coils))	18 580
SA1a (In Rollen (Coils) zum Wiederauswalzen)	1 850
SA2 (Grobbleche)	0
SA3 (Sonstige Flacherzeugnisse)	19 700

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 17. Dezember 2001

über die Unterzeichnung eines Abkommens in Form einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über eine Übergangsregelung des Marktzugangs für Textilwaren und Bekleidung im Namen der Europäischen Gemeinschaft

(2001/935/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft mit Pakistan ein bilaterales Abkommen in Form einer Vereinbarung über den Handel mit Textilwaren ausgehandelt.
- (2) Das Abkommen in Form einer Vereinbarung wurde am 15. Oktober 2001 paraphiert.
- (3) Das Abkommen in Form einer Vereinbarung sollte im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet werden.
- (4) Damit beide Vertragsparteien dieses Abkommen unmittelbar nach den entsprechenden Notifikationen an die Welthandelsorganisation (WTO) in Anspruch nehmen können, sollte es bis zum Abschluss der für seinen förmlichen Abschluss erforderlichen Verfahren unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit ab dem 1. Dezember 2001 vorläufig angewendet werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen in Form einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und

der Islamischen Republik Pakistan über eine Übergangsregelung des Marktzugangs für Textilwaren und Bekleidung vorbehaltlich seines Abschlusses im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit wird das Abkommen in Form einer Vereinbarung ab 1. Dezember 2001 vorläufig angewendet, bis die für seinen förmlichen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind.

Artikel 3

Für den Fall, dass Pakistan die Verpflichtungen nach den Nummern 2 und 4 der Vereinbarung nicht einhält, wendet die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren aus Drittländern ⁽¹⁾ die mengenmäßigen Beschränkungen auf dem vorher geltenden Niveau wieder an.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2001.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. NEYTS-UYTTEBROECK

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1809/2001 der Kommission (ABl. L 252 vom 20.9.2001, S. 1).

VEREINBARUNG**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über eine Übergangsregelung des Marktzugangs für Textilwaren und Bekleidung (paraphiert in Brüssel am 15. Oktober 2001)**

1. Die Delegationen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan kamen nach früheren Verhandlungen, die im März 2001 begannen, am 15. Oktober 2001 in Brüssel erneut zusammen, um Verbesserungen des Zugangs von Textilwaren und Bekleidung zu den Märkten beider Vertragsparteien zu erörtern. Nach Auffassung der Vertragsparteien konnten sie, unbeschadet etwaiger weiterer Erörterungen zwischen ihnen, einen Rahmen für den besseren Marktzugang für den Textilwaren- und Bekleidungssektor vereinbaren. Die Vertragsparteien kamen wie folgt überein:
2. Die Islamische Republik Pakistan verpflichtet sich:
 - 2.1. durch eine entsprechende Notifikation an die Welthandelsorganisation (WTO) ihre Zölle auf Textilwaren und Bekleidung ab dem Datum der Notifikation auf dem in der Spalte 1 des Anhangs genannten Niveau und ab spätestens 1. Juli 2002 auf dem in der Spalte 2 des Anhangs genannten Niveau zu binden. Pakistan verpflichtet sich, die Gemeinschaft vor der Notifikation zu konsultieren;
 - 2.2. Pakistan verpflichtet sich, in den Fällen, in denen die von Pakistan angewandten Zölle niedriger sind als die unter Nummer 2.1 genannten Zölle, auf die Einfuhren aus der Gemeinschaft keine höheren als die derzeit angewandten Zölle anzuwenden;
 - 2.3. unbeschadet der Nummer 2.2 verpflichtet sich Pakistan, die von ihm angewandten Zölle auf die im Anhang genannten gebundenen Zölle zu senken und diese Zölle so lange anzuwenden, bis sie durch etwaige spätere Notifikationen Pakistans weiter gesenkt werden.
3. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, nach der Bestätigung der unter Nummer 2.1 vorgesehenen Notifikation durch Pakistan und der Anwendung der in der Spalte 1 des Anhangs für das Jahr 2001 genannten Zölle die für das Jahr 2001 vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen um 15 % zu erhöhen; nach dieser Erhöhung werden die mengenmäßigen Beschränkungen für die Jahre 2002 bis 2004 auf dieser neuen Grundlage für das Jahr 2001 ermittelt.
4. Die Vertragsparteien kommen überein, keine nichttarifären Maßnahmen einzuführen, die den Handel mit Textilwaren und Bekleidung behindern könnten.
- 5.1. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die erfolgreiche Durchführung dieser Vereinbarung, bei der es sich um ein Paket freiwillig eingeräumter gegenseitiger Zugeständnisse handelt, von der uneingeschränkten und genauen Einhaltung aller Bestimmungen dieser Vereinbarung abhängig ist. Infolgedessen kommen die Vertragsparteien überein, regelmäßige Konsultationen abzuhalten, um die ordnungsgemäße Durchführung dieser Vereinbarung sicherzustellen. Ferner kommen die Vertragsparteien überein, einander auf Ersuchen einer Vertragspartei zu allen Aspekten dieser Vereinbarung zu konsultieren.
- 5.2. Für den Fall, dass die Gemeinschaft das Recht nach Nummer 6 auszuüben beabsichtigt, wird sie Pakistan schriftlich die Einzelheiten eines etwaigen angeblichen Verstoßes mitteilen. Innerhalb von 30 Tagen werden auf einen schriftlichen Antrag Konsultationen zur Behebung des fraglichen Verstoßes abgehalten, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren. Für den Fall, dass sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Konsultationen auf eine geeignete Abhilfemaßnahme einigen, hat die Gemeinschaft das Recht, nach Nummer 6 zu verfahren.
6. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Gemeinschaft sich das Recht vorbehält, die mengenmäßigen Beschränkungen auf das vorher geltende Niveau zu senken, falls Pakistan die Verpflichtungen nach den Nummern 2 und 4 nicht erfüllt.
7. Die Vertragsparteien kommen überein, bei gegebenenfalls notwendigen Notifikation an die WTO oder ihre Organe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, machen sie die Notifikationen gemeinsam.
8. Die Vertragsparteien kommen überein, dass diese Vereinbarung die Möglichkeit einer Aushandlung gegenseitiger Zugeständnisse betreffend den Marktzugang mit anderen Handelspartnern in dem Sektor nicht berührt.
9. Die Vertragsparteien kommen überein, dass diese Vereinbarung ihre Rechte, die WTO-Vereinbarung über die Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen, nicht berührt.

10. Die Vereinbarte Niederschrift und die Erklärung im Anhang zu dieser Vereinbarung sind Bestandteil der Vereinbarung.
11. Die Vertragsparteien kommen überein, dass dieses Abkommen in Form einer Vereinbarung am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierzu erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Bis dahin wird es unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit ab dem 1. Dezember 2001 vorläufig angewendet.

Für die Europäische Gemeinschaft

Für die Islamische Republik Pakistan

ANHANG

HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz		HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz		HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz	
		2001	2002			2001	2002			2001	2002
5001 00		5 %	5 %	5204 20		30 %	25 %	5208 21		30 %	25 %
5002 00		5 %	5 %	5205 11		10 %	5 %	5208 22		30 %	25 %
5003 10		5 %	5 %	5205 12		10 %	5 %	5208 23		30 %	25 %
5003 90		10 %	5 %	5205 13		10 %	5 %	5208 29		30 %	25 %
5004 00		20 %	15 %	5205 14		10 %	5 %	5208 31		30 %	25 %
5005 00		20 %	15 %	5205 15		10 %	5 %	5208 32		30 %	25 %
5006 00		20 %	15 %	5205 21		10 %	5 %	5208 33		30 %	25 %
5007 10		30 %	25 %	5205 22		10 %	5 %	5208 39		30 %	25 %
5007 20		30 %	25 %	5205 23		10 %	5 %	5208 41		30 %	25 %
5007 90		30 %	25 %	5205 24		10 %	5 %	5208 42		30 %	25 %
5101 11		5 %	5 %	5205 25		10 %	5 %	5208 43		30 %	25 %
5101 19		5 %	5 %	5205 26		10 %	5 %	5208 49		30 %	25 %
5101 21		5 %	5 %	5205 27		10 %	5 %	5208 51		30 %	25 %
5101 29		5 %	5 %	5205 28		10 %	5 %	5208 52		30 %	25 %
5101 30		5 %	5 %	5205 31		10 %	5 %	5208 53		30 %	25 %
5102 10		5 %	5 %	5205 32		10 %	5 %	5208 59		30 %	25 %
5102 20		5 %	5 %	5205 33		10 %	5 %	5209 11		30 %	25 %
5103 10		5 %	5 %	5205 34		10 %	5 %	5209 12		30 %	25 %
5103 20		5 %	5 %	5205 35		10 %	5 %	5209 19		30 %	25 %
5103 30		5 %	5 %	5205 41		10 %	5 %	5209 21		30 %	25 %
5104 00		5 %	5 %	5205 42		10 %	5 %	5209 22		30 %	25 %
5105 10		5 %	5 %	5205 43		10 %	5 %	5209 29		30 %	25 %
5105 21		5 %	5 %	5205 44		10 %	5 %	5209 31		30 %	25 %
5105 29		5 %	5 %	5205 45		10 %	5 %	5209 32		30 %	25 %
5105 30		5 %	5 %	5205 46		10 %	5 %	5209 39		30 %	25 %
5105 40		5 %	5 %	5205 47		10 %	5 %	5209 41		30 %	25 %
5106 10		10 %	5 %	5205 48		10 %	5 %	5209 42		30 %	25 %
5106 20		10 %	5 %	5206 11		10 %	5 %	5209 43		30 %	25 %
5107 10		10 %	5 %	5206 12		10 %	5 %	5209 49		30 %	25 %
5107 20		10 %	5 %	5206 13		10 %	5 %	5209 51		30 %	25 %
5108 10		10 %	5 %	5206 14		10 %	5 %	5209 52		30 %	25 %
5108 20		10 %	5 %	5206 15		10 %	5 %	5209 59		30 %	25 %
5109 10		20 %	15 %	5206 21		10 %	5 %	5210 11		30 %	25 %
5109 90		20 %	15 %	5206 22		10 %	5 %	5210 12		30 %	25 %
5110 00		20 %	15 %	5206 23		10 %	5 %	5210 19		30 %	25 %
5111 11		30 %	25 %	5206 24		10 %	5 %	5210 21		30 %	25 %
5111 19		30 %	25 %	5206 25		10 %	5 %	5210 22		30 %	25 %
5111 20		30 %	25 %	5206 31		10 %	5 %	5210 29		30 %	25 %
5111 30		30 %	25 %	5206 32		10 %	5 %	5210 31		30 %	25 %
5111 90		30 %	25 %	5206 33		10 %	5 %	5210 32		30 %	25 %
5112 11		30 %	25 %	5206 34		10 %	5 %	5210 39		30 %	25 %
5112 19		30 %	25 %	5206 35		10 %	5 %	5210 41		30 %	25 %
5112 20		30 %	25 %	5206 41		10 %	5 %	5210 42		30 %	25 %
5112 30		30 %	25 %	5206 42		10 %	5 %	5210 49		30 %	25 %
5112 90		30 %	25 %	5206 43		10 %	5 %	5210 51		30 %	25 %
5113 00		30 %	25 %	5206 44		10 %	5 %	5210 52		30 %	25 %
5201 00		5 %	5 %	5206 45		10 %	5 %	5210 59		30 %	25 %
5202 10		30 %	25 %	5207 10		20 %	15 %	5211 11		30 %	25 %
5202 91		20 %	15 %	5207 90		20 %	15 %	5211 12		30 %	25 %
5202 99		20 %	15 %	5208 11		30 %	25 %	5211 19		30 %	25 %
5203 00		10 %	5 %	5208 12		30 %	25 %	5211 21		30 %	25 %
5204 11		30 %	25 %	5208 13		30 %	25 %	5211 22		30 %	25 %
5204 19		30 %	25 %	5208 19		30 %	25 %	5211 29		30 %	25 %

HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz		HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz		HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz	
		2001	2002			2001	2002			2001	2002
5211 31		30 %	25 %	5402 31		20 %	15 %	5407 83		30 %	25 %
5211 32		30 %	25 %	5402 32		20 %	15 %	5407 84		30 %	25 %
5211 39		30 %	25 %	5402 33		20 %	20 %	5407 91		30 %	25 %
5211 41		30 %	25 %			+ 5 %	+ 5 %	5407 92		30 %	25 %
5211 42		30 %	25 %	5402 39		20 %	15 %	5407 93		30 %	25 %
5211 43		30 %	25 %	5402 41		20 %	15 %	5407 94		30 %	25 %
5211 49		30 %	25 %	5402 42		20 %	20 %	5408 10		30 %	25 %
5211 51		30 %	25 %			+ 5 %	+ 5 %	5408 21		30 %	25 %
5211 52		30 %	25 %	5402 43		20 %	20 %	5408 22		30 %	25 %
5211 59		30 %	25 %			+ 5 %	+ 5 %	5408 23		30 %	25 %
5212 11		30 %	25 %	5402 49	10	10 %	5 %	5408 24		30 %	25 %
5212 12		30 %	25 %	5402 49	91	30 %	25 %	5408 31		30 %	25 %
5212 13		30 %	25 %	5402 49	99	30 %	25 %	5408 32		30 %	25 %
5212 14		30 %	25 %	5402 51		10 %	5 %	5408 33		30 %	25 %
5212 15		30 %	25 %	5402 52	00	20 %	20 %	5408 34		30 %	25 %
5212 21		30 %	25 %			+ 5 %	+ 5 %	5501 10		10 %	5 %
5212 22		30 %	25 %	5402 52	10	20 %	15 %	5501 20		20 %	20 %
5212 23		30 %	25 %	5402 52	90	20 %	15 %			+ 5 %	+ 5 %
5212 24		30 %	25 %	5402 59		30 %	25 %	5501 30		20 %	15 %
5212 25		30 %	25 %	5402 61		20 %	15 %	5501 90		20 %	15 %
5301 10		5 %	5 %	5402 62		20 %	20 %	5502 00	10	10 %	5 %
5301 21		5 %	5 %			+ 5 %	+ 5 %	5502 00	40	10 %	5 %
5301 29		5 %	5 %	5402 69		30 %	25 %	5502 00	80	10 %	5 %
5301 30		5 %	5 %	5403 10		20 %	15 %	5502 00	90	20 %	15 %
5302 10		5 %	5 %	5403 20		20 %	15 %	5503 10		10 %	5 %
5302 90		5 %	5 %	5403 31		20 %	15 %	5503 20	10	20 %	20 %
5303 10		10 %	5 %	5403 32		10 %	5 %			+ 5 %	+ 5 %
5303 90		10 %	5 %	5403 33		20 %	15 %	5503 20	90	20 %	15 %
5304 10		10 %	5 %	5403 39		20 %	15 %	5503 30		20 %	15 %
5304 90		10 %	5 %	5403 41		10 %	5 %	5503 40		20 %	15 %
5305 11		10 %	5 %	5403 42		20 %	15 %	5503 90		20 %	15 %
5305 19		10 %	5 %	5403 49		20 %	15 %	5504 10		10 %	5 %
5305 21		10 %	5 %	5404 10		20 %	15 %	5504 90		10 %	5 %
5305 29		10 %	5 %	5404 90		20 %	15 %	5505 10		20 %	15 %
5305 91		10 %	5 %	5405 00		20 %	15 %	5505 20		20 %	15 %
5305 99		10 %	5 %	5406 10		30 %	25 %	5506 10		10 %	5 %
5306 10		10 %	5 %	5406 20		30 %	25 %	5506 20		20 %	15 %
5306 20		10 %	5 %	5407 10		30 %	25 %	5506 30		20 %	15 %
5307 10		20 %	15 %	5407 20		30 %	25 %	5506 90		20 %	15 %
5307 20		20 %	15 %	5407 30		30 %	25 %	5507 00		10 %	5 %
5308 10		20 %	15 %	5407 41		30 %	25 %	5508 10		20 %	15 %
5308 20		20 %	15 %	5407 42		30 %	25 %	5508 20		30 %	25 %
5308 30		20 %	15 %	5407 43		30 %	25 %	5509 11		20 %	15 %
5308 90		20 %	15 %	5407 44		30 %	25 %	5509 12		20 %	15 %
5309 11		30 %	25 %	5407 51		30 %	25 %	5509 21		20 %	15 %
5309 19		30 %	25 %	5407 52		30 %	25 %	5509 22		20 %	15 %
5309 21		30 %	25 %	5407 53		30 %	25 %	5509 31		20 %	15 %
5309 29		30 %	25 %	5407 54		30 %	25 %	5509 32		20 %	15 %
5310 10		30 %	25 %	5407 60		30 %	25 %	5509 41		20 %	15 %
5310 90		30 %	25 %	5407 61		30 %	25 %	5509 42		20 %	15 %
5311 00		30 %	25 %	5407 69		30 %	25 %	5509 51		20 %	15 %
5401 10		30 %	25 %	5407 71		30 %	25 %	5509 52		20 %	15 %
5401 20		10 %	5 %	5407 72		30 %	25 %	5509 53		20 %	15 %
5402 10		20 %	15 %	5407 73		30 %	25 %	5509 59		20 %	15 %
5402 20		20 %	20 %	5407 74		30 %	25 %	5509 61		20 %	15 %
		+ 5 %	+ 5 %	5407 81		30 %	25 %	5509 62		20 %	15 %
				5407 82		30 %	25 %				

HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz		HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz		HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz	
		2001	2002			2001	2002			2001	2002
5509 69		20 %	15 %	5515 29		30 %	25 %	5608 19		30 %	25 %
5509 91		20 %	15 %	5515 91		30 %	25 %	5608 90		30 %	25 %
5509 92		20 %	15 %	5515 92		30 %	25 %	5609 00		30 %	25 %
5509 99		20 %	15 %	5515 99		30 %	25 %	5701 10		30 %	25 %
5510 11		20 %	15 %	5516 11		30 %	25 %	5701 90		30 %	25 %
5510 12		20 %	15 %	5516 12		30 %	25 %	5702 10		30 %	25 %
5510 20		20 %	15 %	5516 13		30 %	25 %	5702 20		30 %	25 %
5510 30		20 %	15 %	5516 14		30 %	25 %	5702 31		30 %	25 %
5510 90		20 %	15 %	5516 21		30 %	25 %	5702 32	00	30 %	25 %
5511 10		20 %	15 %	5516 22		30 %	25 %	5702 32	10	10 %	5 %
5511 20		20 %	15 %	5516 23		30 %	25 %	5702 32	90	30 %	25 %
5511 30		20 %	15 %	5516 24		30 %	25 %	5702 39		30 %	25 %
5512 11		30 %	25 %	5516 31		30 %	25 %	5702 41		30 %	25 %
5512 19		30 %	25 %	5516 32		30 %	25 %	5702 42	00	30 %	25 %
5512 21		30 %	25 %	5516 33		30 %	25 %	5702 42	10	10 %	5 %
5512 29		30 %	25 %	5516 34		30 %	25 %	5702 42	90	30 %	25 %
5512 91		30 %	25 %	5516 41		30 %	25 %	5702 49		30 %	25 %
5512 99		30 %	25 %	5516 42		30 %	25 %	5702 51		30 %	25 %
5513 11		30 %	25 %	5516 43		30 %	25 %	5702 52		30 %	25 %
5513 12		30 %	25 %	5516 44		30 %	25 %	5702 59		30 %	25 %
5513 13		30 %	25 %	5516 91		30 %	25 %	5702 91		30 %	25 %
5513 19		30 %	25 %	5516 92		30 %	25 %	5702 92		30 %	25 %
5513 21		30 %	25 %	5516 93		30 %	25 %	5702 99		30 %	25 %
5513 22		30 %	25 %	5516 94		30 %	25 %	5703 10		30 %	25 %
5513 23		30 %	25 %	5601 10		30 %	25 %	5703 20	11	10 %	5 %
5513 29		30 %	25 %	5601 21		30 %	25 %	5703 20	19	10 %	5 %
5513 31		30 %	25 %	5601 22		30 %	25 %	5703 20	91	30 %	25 %
5513 32		30 %	25 %	5601 29		30 %	25 %	5703 20	99	30 %	25 %
5513 33		30 %	25 %	5601 30		20 %	15 %	5703 30	11	10 %	5 %
5513 39		30 %	25 %	5602 10		30 %	25 %	5703 30	19	10 %	5 %
5513 41		30 %	25 %	5602 21		30 %	25 %	5703 30	51	10 %	5 %
5513 42		30 %	25 %	5602 29		30 %	25 %	5703 30	59	10 %	5 %
5513 43		30 %	25 %	5602 90		30 %	25 %	5703 30	91	30 %	25 %
5513 49		30 %	25 %	5603 00		30 %	25 %	5703 30	99	30 %	25 %
5514 11		30 %	25 %	5603 11		30 %	25 %	5703 90		30 %	25 %
5514 12		30 %	25 %	5603 12		30 %	25 %	5704 10		20 %	15 %
5514 13		30 %	25 %	5603 13		30 %	25 %	5704 90		30 %	25 %
5514 19		30 %	25 %	5603 14		30 %	25 %	5705 00		30 %	25 %
5514 21		30 %	25 %	5603 91		30 %	25 %	5801 10		30 %	25 %
5514 22		30 %	25 %	5603 92		30 %	25 %	5801 21		30 %	25 %
5514 23		30 %	25 %	5603 93		30 %	25 %	5801 22		30 %	25 %
5514 29		30 %	25 %	5603 94		30 %	25 %	5801 23		30 %	25 %
5514 31		30 %	25 %	5604 10		20 %	15 %	5801 24		30 %	25 %
5514 32		30 %	25 %	5604 20		20 %	15 %	5801 25		30 %	25 %
5514 33		30 %	25 %	5604 90		20 %	15 %	5801 26		30 %	25 %
5514 39		30 %	25 %	5605 00		20 %	15 %	5801 31		30 %	25 %
5514 41		30 %	25 %	5606 00		20 %	15 %	5801 32		30 %	25 %
5514 42		30 %	25 %	5607 10		30 %	25 %	5801 33		30 %	25 %
5514 43		30 %	25 %	5607 21		30 %	25 %	5801 34		30 %	25 %
5514 49		30 %	25 %	5607 29		30 %	25 %	5801 35		30 %	25 %
5515 11		30 %	25 %	5607 30		30 %	25 %	5801 36		30 %	25 %
5515 12		30 %	25 %	5607 41		30 %	25 %	5801 90		30 %	25 %
5515 13		30 %	25 %	5607 49		30 %	25 %	5802 11		30 %	25 %
5515 19		30 %	25 %	5607 50		30 %	25 %	5802 19		30 %	25 %
5515 21		30 %	25 %	5607 90		30 %	25 %	5802 20		30 %	25 %
5515 22		30 %	25 %	5608 11		30 %	25 %	5802 30		30 %	25 %

HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz		HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz		HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz	
		2001	2002			2001	2002			2001	2002
5803 10		30 %	25 %	6002 20		30 %	25 %	6104 63		30 %	25 %
5803 90		30 %	25 %	6002 30		30 %	25 %	6104 69		30 %	25 %
5804 10		30 %	25 %	6002 41		30 %	25 %	6105 10		30 %	25 %
5804 21		30 %	25 %	6002 42		30 %	25 %	6105 20		30 %	25 %
5804 29		30 %	25 %	6002 43		30 %	25 %	6105 90		30 %	25 %
5804 30		30 %	25 %	6002 49		30 %	25 %	6106 10		30 %	25 %
5805 00		30 %	25 %	6002 91		30 %	25 %	6106 20		30 %	25 %
5806 10		30 %	25 %	6002 92		30 %	25 %	6106 90		30 %	25 %
5806 20		30 %	25 %	6002 93		30 %	25 %	6107 11		30 %	25 %
5806 31		30 %	25 %	6002 99		30 %	25 %	6107 12		30 %	25 %
5806 32		30 %	25 %	6101 10		30 %	25 %	6107 19		30 %	25 %
5806 39		30 %	25 %	6101 20		30 %	25 %	6107 21		30 %	25 %
5806 40		30 %	25 %	6101 30		30 %	25 %	6107 22		30 %	25 %
5807 10		30 %	25 %	6101 90		30 %	25 %	6107 29		30 %	25 %
5807 90		30 %	25 %	6102 10		30 %	25 %	6107 91		30 %	25 %
5808 10		30 %	25 %	6102 20		30 %	25 %	6107 92		30 %	25 %
5808 90		30 %	25 %	6102 30		30 %	25 %	6107 99		30 %	25 %
5809 00		30 %	25 %	6102 90		30 %	25 %	6108 11		30 %	25 %
5810 10		30 %	25 %	6103 11		30 %	25 %	6108 19		30 %	25 %
5810 91		30 %	25 %	6103 12		30 %	25 %	6108 21		30 %	25 %
5810 92		30 %	25 %	6103 19		30 %	25 %	6108 22		30 %	25 %
5810 99		30 %	25 %	6103 21		30 %	25 %	6108 29		30 %	25 %
5811 00		30 %	25 %	6103 22		30 %	25 %	6108 31		30 %	25 %
5901 10		30 %	25 %	6103 23		30 %	25 %	6108 32		30 %	25 %
5901 90		30 %	25 %	6103 29		30 %	25 %	6108 39		30 %	25 %
5902 10		5 %	5 %	6103 31		30 %	25 %	6108 91		30 %	25 %
5902 20		5 %	5 %	6103 32		30 %	25 %	6108 92		30 %	25 %
5902 90		5 %	5 %	6103 33		30 %	25 %	6108 99		30 %	25 %
5903 10		30 %	25 %	6103 39		30 %	25 %	6109 10		30 %	25 %
5903 20		30 %	25 %	6103 41		30 %	25 %	6109 90		30 %	25 %
5903 90		30 %	25 %	6103 42		30 %	25 %	6110 10		30 %	25 %
5904 10		30 %	25 %	6103 43		30 %	25 %	6110 20		30 %	25 %
5904 91		30 %	25 %	6103 49		30 %	25 %	6110 30		30 %	25 %
5904 92		30 %	25 %	6104 11		30 %	25 %	6110 90		30 %	25 %
5905 00		30 %	25 %	6104 12		30 %	25 %	6111 10		30 %	25 %
5906 10		30 %	25 %	6104 13		30 %	25 %	6111 20		30 %	25 %
5906 91		30 %	25 %	6104 19		30 %	25 %	6111 30		30 %	25 %
5906 99		30 %	25 %	6104 21		30 %	25 %	6111 90		30 %	25 %
5907 00		30 %	25 %	6104 22		30 %	25 %	6112 11		30 %	25 %
5908 00		30 %	25 %	6104 23		30 %	25 %	6112 12		30 %	25 %
5909 00		30 %	25 %	6104 29		30 %	25 %	6112 19		30 %	25 %
5910 00		30 %	25 %	6104 31		30 %	25 %	6112 20		30 %	25 %
5911 10		10 %	5 %	6104 32		30 %	25 %	6112 31		30 %	25 %
5911 20		20 %	15 %	6104 33		30 %	25 %	6112 39		30 %	25 %
5911 31		10 %	5 %	6104 39		30 %	25 %	6112 41		30 %	25 %
5911 32		20 %	15 %	6104 41		30 %	25 %	6112 49		30 %	25 %
5911 40		20 %	15 %	6104 42		30 %	25 %	6113 00		30 %	25 %
5911 90		20 %	15 %	6104 43		30 %	25 %	6114 10		30 %	25 %
6001 10		30 %	25 %	6104 44		30 %	25 %	6114 20		30 %	25 %
6001 21		30 %	25 %	6104 49		30 %	25 %	6114 30		30 %	25 %
6001 22		30 %	25 %	6104 51		30 %	25 %	6114 90		30 %	25 %
6001 29		30 %	25 %	6104 52		30 %	25 %	6115 11		30 %	25 %
6001 91		30 %	25 %	6104 53		30 %	25 %	6115 12		30 %	25 %
6001 92		30 %	25 %	6104 59		30 %	25 %	6115 19		30 %	25 %
6001 99		30 %	25 %	6104 61		30 %	25 %	6115 20		30 %	25 %
6002 10		30 %	25 %	6104 62		30 %	25 %	6115 91		30 %	25 %

HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz		HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz		HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz	
		2001	2002			2001	2002			2001	2002
6115 92		30 %	25 %	6204 42		30 %	25 %	6211 49		30 %	25 %
6115 93		30 %	25 %	6204 43		30 %	25 %	6212 10		30 %	25 %
6115 99		30 %	25 %	6204 44		30 %	25 %	6212 20		30 %	25 %
6116 10		30 %	25 %	6204 49		30 %	25 %	6212 30		30 %	25 %
6116 91		30 %	25 %	6204 51		30 %	25 %	6212 90		30 %	25 %
6116 92		30 %	25 %	6204 52		30 %	25 %	6213 10		30 %	25 %
6116 93		30 %	25 %	6204 53		30 %	25 %	6213 20		30 %	25 %
6116 99		30 %	25 %	6204 59		30 %	25 %	6213 90		30 %	25 %
6117 10		30 %	25 %	6204 61		30 %	25 %	6214 10		30 %	25 %
6117 20		30 %	25 %	6204 62		30 %	25 %	6214 20		30 %	25 %
6117 80		30 %	25 %	6204 63		30 %	25 %	6214 30		30 %	25 %
6117 90		30 %	25 %	6204 69		30 %	25 %	6214 40		30 %	25 %
6201 11		30 %	25 %	6205 10		30 %	25 %	6214 90		30 %	25 %
6201 12		30 %	25 %	6205 20		30 %	25 %	6215 10		30 %	25 %
6201 13		30 %	25 %	6205 30		30 %	25 %	6215 20		30 %	25 %
6201 19		30 %	25 %	6205 90		30 %	25 %	6215 90		30 %	25 %
6201 91		30 %	25 %	6206 10		30 %	25 %	6216 00		30 %	25 %
6201 92		30 %	25 %	6206 20		30 %	25 %	6217 10		30 %	25 %
6201 93		30 %	25 %	6206 30		30 %	25 %	6217 90		30 %	25 %
6201 99		30 %	25 %	6206 40		30 %	25 %	6301 10		30 %	25 %
6202 11		30 %	25 %	6206 90		30 %	25 %	6301 20		30 %	25 %
6202 12		30 %	25 %	6207 11		30 %	25 %	6301 30		30 %	25 %
6202 13		30 %	25 %	6207 19		30 %	25 %	6301 40		30 %	25 %
6202 19		30 %	25 %	6207 21		30 %	25 %	6301 90		30 %	25 %
6202 91		30 %	25 %	6207 22		30 %	25 %	6302 10		30 %	25 %
6202 92		30 %	25 %	6207 29		30 %	25 %	6302 21		30 %	25 %
6202 93		30 %	25 %	6207 91		30 %	25 %	6302 22		30 %	25 %
6202 99		30 %	25 %	6207 92		30 %	25 %	6302 29		30 %	25 %
6203 11		30 %	25 %	6207 99		30 %	25 %	6302 31		30 %	25 %
6203 12		30 %	25 %	6208 11		30 %	25 %	6302 32		30 %	25 %
6203 19		30 %	25 %	6208 19		30 %	25 %	6302 39		30 %	25 %
6203 21		30 %	25 %	6208 21		30 %	25 %	6302 40		30 %	25 %
6203 22		30 %	25 %	6208 22		30 %	25 %	6302 51		30 %	25 %
6203 23		30 %	25 %	6208 29		30 %	25 %	6302 52		30 %	25 %
6203 29		30 %	25 %	6208 91		30 %	25 %	6302 53		30 %	25 %
6203 31		30 %	25 %	6208 92		30 %	25 %	6302 59		30 %	25 %
6203 32		30 %	25 %	6208 99		30 %	25 %	6302 60		30 %	25 %
6203 33		30 %	25 %	6209 10		30 %	25 %	6302 91		30 %	25 %
6203 39		30 %	25 %	6209 20		30 %	25 %	6302 92		30 %	25 %
6203 41		30 %	25 %	6209 30		30 %	25 %	6302 93		30 %	25 %
6203 42		30 %	25 %	6209 90		30 %	25 %	6302 99		30 %	25 %
6203 43		30 %	25 %	6210 10		30 %	25 %	6303 11		30 %	25 %
6203 49		30 %	25 %	6210 20		30 %	25 %	6303 12		30 %	25 %
6204 11		30 %	25 %	6210 30		30 %	25 %	6303 19		30 %	25 %
6204 12		30 %	25 %	6210 40		30 %	25 %	6303 91		30 %	25 %
6204 13		30 %	25 %	6210 50		30 %	25 %	6303 92		30 %	25 %
6204 19		30 %	25 %	6211 11		30 %	25 %	6303 99		30 %	25 %
6204 21		30 %	25 %	6211 12		30 %	25 %	6304 11		30 %	25 %
6204 22		30 %	25 %	6211 20		30 %	25 %	6304 19		30 %	25 %
6204 23		30 %	25 %	6211 31		30 %	25 %	6304 91		30 %	25 %
6204 29		30 %	25 %	6211 32		30 %	25 %	6304 92		30 %	25 %
6204 31		30 %	25 %	6211 33		30 %	25 %	6304 93		30 %	25 %
6204 32		30 %	25 %	6211 39		30 %	25 %	6304 99		30 %	25 %
6204 33		30 %	25 %	6211 41		30 %	25 %	6305 10		30 %	25 %
6204 39		30 %	25 %	6211 42		30 %	25 %	6305 20		30 %	25 %
6204 41		30 %	25 %	6211 43		30 %	25 %	6305 31		30 %	25 %

HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz		HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz		HS6-Code	HS8-Code	Zollsatz	
		2001	2002			2001	2002			2001	2002
6305 32		30 %	25 %	6306 22		30 %	25 %	6307 10		30 %	25 %
6305 33		30 %	25 %	6306 29		30 %	25 %	6307 20		30 %	25 %
6305 39		30 %	25 %	6306 31		30 %	25 %	6307 90		30 %	25 %
6305 90		30 %	25 %	6306 39		30 %	25 %	6308 00		30 %	25 %
6306 11		30 %	25 %	6306 41		30 %	25 %	6309 00		10 %	5 %
6306 12		30 %	25 %	6306 49		30 %	25 %	6310 10		30 %	25 %
6306 19		30 %	25 %	6306 91		30 %	25 %	6310 90		30 %	25 %
6306 21		30 %	25 %	6306 99		30 %	25 %				

VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT

Im Zusammenhang mit dem am 15. Oktober 2001 in Brüssel paraphierten Abkommen in Form einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über eine Übergangsregelung des Marktzugangs für Textilwaren und Bekleidung und insbesondere unter Bezugnahme auf Nummer 4 der Vereinbarung kamen die Vertragsparteien überein, dass unter nichttarifären Handelshemmnissen jegliche Form von Behinderung des Handels in dem Sektor zu verstehen ist, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf:

- aller bei der Einfuhr oder dem Verkauf von Waren mit Ursprung in der Europäischen Union erhobenen Zöllen, die zusätzlich zu den in dem Abkommen genannten Zölle erhoben werden, oder andere Abgaben gleicher Wirkung, die die Zölle oder Abgaben übersteigen, die bei der Herstellung oder dem Verkauf gleichartiger inländischer Waren erhoben werden;
- technischer Vorschriften oder Normen oder Konformitätsbewertungs- oder Zertifizierungsbestimmungen, -verfahren oder -gepflogenheiten, die über die erforderlichen Zwecke hinausgehen;
- aller formellen oder informellen Mindesteinfuhrpreisvorschriften oder andere Zollwertbestimmungen, -verfahren oder -gepflogenheiten, die zu Handelshemmnissen führen;
- aller Regeln, Verfahren oder Gepflogenheiten für Kontrollen vor dem Versand, die diskriminierend, nicht transparent oder übermäßig lang sind oder der Einführung von Zollkontrollen für die Abfertigung von Waren zum Versand, die bereits Gegenstand von Kontrollen vor dem Versand waren;
- mit übermäßigen Belastungen oder Kosten verbundener oder willkürlicher Regeln, Verfahren oder Gepflogenheiten, die die Bescheinigung der Ursprungseigenschaft von Waren betreffen oder den Direktversand von Waren aus dem Ursprungsland in das Bestimmungsland vorschreiben;
- aller Vorschriften über nichtautomatische oder willkürliche Einfuhrlizenzverfahren oder alle Bestimmungen, Verfahren oder Gepflogenheiten im Zusammenhang mit automatischen Einfuhrlizenzverfahren, die eine übermäßige Belastung darstellen oder die Einfuhren beschränken;
- Auflagen und Gepflogenheiten betreffend die Etikettierung, die Beschreibung oder Zusammensetzung der Ware oder die Beschreibung der Fertigung von Waren, die entweder in ihrem Wortlaut oder in ihrer Anwendung eine Diskriminierung im Vergleich zu inländischen Waren darstellen;
- übermäßig langer Zollabfertigungsfristen oder mit übermäßigen Anforderungen oder Kosten verbundener Zollverfahren, einschließlich Kontrollvorschriften, die die Einfuhren übermäßig beschränken;
- Subventionen, die die Textilwaren- und Bekleidungsindustrie der Europäischen Union schädigen.

Für die Europäische Gemeinschaft

Für die Islamische Republik Pakistan

ERKLÄRUNG

Im Zusammenhang mit dem am 15. Oktober 2001 in Brüssel paraphierten Abkommen in Form einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan über eine Übergangsregelung des Marktzugangs für Textilwaren und Bekleidung und der dazugehörigen Vereinbarten Niederschrift erklären die Vertragsparteien, dass es sich bei den Verpflichtungen betreffend nichttarifäre Handelshemmnisse um bilaterale Verpflichtungen handelt, die die Vertragsparteien unabhängig von allen ebenfalls für die Vertragsparteien geltenden multilateralen Verpflichtungen miteinander eingegangen sind. Folglich kommen die Vertragsparteien überein, dass diese Regelung ausschließlich auf bilateraler Ebene Anwendung findet. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, dass diese bilateralen Verpflichtungen nicht über die Verpflichtungen, die sie im multilateralen Rahmen eingegangen sind, hinausgehen sollen.

Für die Europäische Gemeinschaft

Für die Islamische Republik Pakistan

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 2001

über eine Abweichung vom Beschluss 2001/822/EG des Rates, bezüglich der Ursprungsregeln für zubereitete und haltbar gemachte Garnelen aus Grönland

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4648)

(2001/936/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 8 Buchstabe a) des Anhangs III,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 28. September 2001 hat Grönland eine Ausnahme von der im Anhang II zu dem Beschluss 91/482/EWG⁽²⁾ festgelegten Ursprungsregeln für eine jährliche Menge von 2 100 Tonnen zubereiteten oder haltbar gemachten Garnelen der Art *Pandalus borealis* beantragt, die aus Grönland über einen Zeitraum von fünf Jahren ausgeführt werden soll.
- (2) Grönland begründet ihren Antrag mit den zu bestimmten Zeiten des Jahres unzureichenden Versorgungsquellen für Garnelen mit Ursprungseigenschaft.
- (3) Mit Wirkung vom 2. Dezember 2001, wurde der Beschluss 91/482/EWG durch den Beschluss 2001/822/EG ersetzt.
- (4) Nach Artikel 37 des Anhangs III des Beschlusses 2001/822/EG über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen können Ausnahmen von den Ursprungsregeln erlaubt werden, wenn diese durch die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien in einem Land oder Gebiet gerechtfertigt sind.
- (5) Artikel 37 des Anhangs III zu dem Beschluss 2001/822/EG entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen von Artikel 30 des Anhangs II des Beschlusses 91/482/EWG.
- (6) Daher ist es angemessen, diesen Antrag gemäß Artikel 37 des Anhangs III des Beschlusses 2001/822/EG zu prüfen.

- (7) Die beantragte Ausnahme ist gemäß Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG gerechtfertigt, insbesondere gemäß seinem Artikel 37 Absatz 7, soweit der den in Grönland verwendeten Waren ohne Ursprungseigenschaft hinzugefügte Wert mehr als 45 % des Werts der Fertigware betragen würde und weil die Ausnahmeregelung nicht zu einer schweren Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten führen kann, sofern bestimmte Bedingungen im Hinblick auf Mengen, Überwachung und Geltungsdauer eingehalten wurden.

- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG gelten die zubereiteten und haltbar gemachten Garnelen der Art *Pandalus borealis* des KN-Codes ex 1605 20, die in Grönland aus Garnelen ohne Ursprungseigenschaft gewonnen werden, unter den in dieser Entscheidung festgelegten Voraussetzungen als Ursprungswaren Grönlands.

Artikel 2

Die Ausnahmeregelung des Artikels 1 gilt für die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Mengen, die im Zeitraum 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 aus Grönland in die Gemeinschaft eingeführt werden.

Artikel 3

- (1) Die im Anhang genannten Mengen werden von der Kommission verwaltet; diese trifft die administrativen Maßnahmen, die sie für ratsam erachtet, um die effiziente Verwaltung der Mengen zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 263 vom 19.3.1991, S. 1.

(2) Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor und beantragt die Anwendung dieser Entscheidung, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission die gewünschte Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge mit.

Die Ziehungsanträge sind der Kommission mit Angabe des Datums, an dem die betreffenden Zollanmeldungen angenommen wurden, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission nach derselben Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen haben, soweit die verfügbare Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er diese umgehend zurückzuübertragen.

Übersteigen die Anträge die verfügbare Restmenge, so wird diese anteilmäßig zugeteilt. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die erfolgten Ziehungen unterrichtet.

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Mengen, bis diese ausgeschöpft sind.

Artikel 4

Die Zollbehörden Grönlands treffen die notwendigen Vorkehrungen, um die Überwachung der Ausfuhrmengen der in Artikel 1 genannten Waren zu gewährleisten. Zu diesem Zweck enthalten die von ihnen gemäß dieser Entscheidung ausgestellten Bescheinigungen einen Hinweis auf diese Entscheidung. Die zuständigen Behörden Grönlands übermitteln der Kommission alle drei Monate eine Aufstellung der Mengen, für die nach dieser Entscheidung Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

ausgestellt worden sind, mit Angabe der laufenden Nummern dieser Bescheinigungen.

Artikel 5

In Feld 7 der zur Durchführung dieser Entscheidung ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind einer der folgenden Bezeichnungen dieser Entscheidung einzutragen:

- Excepción — Decisión ...
- Undtagelse — Beslutning ...
- Abweichung — Entscheidung ...
- Παρέκκλιση — Απόφαση ...
- Derogation — Decision ...
- Dérogation — Décision ...
- Deroga — decisione ...
- Afwijking — Beschikking ...
- Derrogação — Decisão ...
- Poikkeus — Päätös ...
- Undantag — beslut nr ...

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Grönland

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Zeitraum	Menge (in Tonnen)
09.0691	ex 1605 20	Garnelen, zubereitet oder haltbar gemacht, der Art <i>Pandalus borealis</i>	1.1.2002 bis 31.12.2002	2 100
			1.1.2003 bis 31.12.2003	2 100
			1.1.2004 bis 31.12.2004	2 100
			1.1.2005 bis 31.12.2005	2 100
			1.1.2006 bis 31.12.2006	2 100

BESCHLUSS DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 2001
zur Änderung ihrer Geschäftsordnung
(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3714)

(2001/937/EG, EGKS, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 218 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 131,

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 1 —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾, deren Wortlaut sich im Anhang zu diesem Beschluss findet, werden der Geschäftsordnung der Kommission als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Beschluss 94/90/EGKS, EG, Euratom ⁽²⁾ wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 5. Dezember 2001

Für die Kommission

Der Präsident

Romano PRODI

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 18.2.1994, S. 58.

ANHANG

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 255 Absatz 2 EG-Vertrag haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission angenommen,
- (2) Gemäß Artikel 255 Absatz 3 EG-Vertrag legt diese Verordnung die allgemeinen Grundsätze und Beschränkungen dieses Zugangsrechts fest und sieht in Artikel 18 vor, dass jedes Organ seine Geschäftsordnung an die Bestimmungen dieser Verordnung anpasst.

*Artikel 1***Zugangsberechtigte**

Unionsbürger und natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat üben ihr Recht auf Zugang zu den Dokumenten der Kommission nach Artikel 255 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gemäß den in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Verfahren aus. Dieses Zugangsrecht umfasst die Dokumente der Kommission, das heißt Dokumente die von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind und sich in ihrem Besitz befinden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann allen natürlichen oder juristischen Personen, die keinen Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat haben, Zugang zu den Dokumenten der Kommission unter den gleichen Voraussetzungen wie den in Artikel 255 Absatz 1 EG-Vertrag genannten Zugangsberechtigten gewährt werden.

Gemäß Artikel 195 Absatz 1 EG-Vertrag haben diese Personen jedoch nicht die Möglichkeit, eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten einzureichen. Verweigert die Kommission allerdings nach einem Zweitantrag ganz oder teilweise den Zugang, können sie entsprechend den Bestimmungen von Artikel 230 Absatz 4 EG-Vertrag vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Klage erheben.

*Artikel 2***Anträge auf Zugang zu einem Dokument**

Anträge auf Zugang zu einem Dokument sind per Post, Fax oder elektronische Post an das Generalsekretariat der Kommission, die zuständige Generaldirektion oder den zuständigen Dienst zu richten. Die entsprechenden Anschriften werden in dem in Artikel 8 dieser Bestimmungen genannten Leitfadens veröffentlicht.

Die Kommission beantwortet die Erst- und Zweitanträge auf Zugang zu einem Dokument innerhalb von fünfzehn Werktagen ab dem Datum der Registrierung des Antrags. Bei komplexen oder umfangreichen Anträgen kann diese Frist um fünfzehn Werktagen verlängert werden. Jede Fristverlängerung muss begründet sein und dem Antragsteller vorher mitgeteilt werden.

Bei einem Antrag, der, wie in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beschrieben, unpräzise formuliert ist, fordert die Kommission den Antragsteller auf, zusätzliche Informationen beizubringen, um die beantragten Schriftstücke ausfindig machen zu können; die Beantwortungsfrist beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Organ über diese Angaben verfügt.

Jeder, selbst teilweise, ablehnende Bescheid enthält eine Begründung der Ablehnung auf der Grundlage einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmen und unterrichtet den Antragsteller über die ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel.

*Artikel 3***Behandlung von Erstanträgen**

Unbeschadet von Artikel 9 dieser Bestimmungen erhält der Antragsteller, sobald sein Antrag registriert wurde, eine Eingangsbestätigung, es sei denn, der Bescheid erging postwendend.

Die Eingangsbestätigung und der Bescheid werden schriftlich, eventuell per elektronische Post, versandt.

Der Antragsteller wird vom Generaldirektor oder dem Leiter des für den Antrag zuständigen Dienstes oder von einem zu diesem Zweck innerhalb des Generalsekretariats benannten Direktor bzw. von einem innerhalb des OLAF benannten Direktor, sofern sich der Antrag auf Dokumente im Zusammenhang mit in Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Beschlusses 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission ⁽²⁾ zur Errichtung des OLAF vorgesehenen, von OLAF durchgeführten Maßnahmen bezieht, oder aber von dem Beamten, der zu diesem Zweck bestimmt wurde, darüber unterrichtet, wie sein Antrag beschieden wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁽²⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20.

In jedem, selbst teilweise, ablehnenden Bescheid wird der Antragsteller über sein Recht informiert, innerhalb von 15 Werktagen nach Eingang des Bescheides einen Zweitantrag beim Generalsekretariat der Kommission oder beim Direktor des OLAF, sofern der Zweitantrag Dokumente im Zusammenhang mit in Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Beschlusses 1999/352/EG, EGKS, Euratom vorgesehenen, von dem OLAF durchgeführten Maßnahmen betrifft, zu stellen.

Artikel 4

Behandlung von Zweitanträgen

Gemäß Artikel 14 der Geschäftsordnung der Kommission wird die Entscheidungsbefugnis über Zweitanträge dem Generalsekretär übertragen. Betrifft der Zweitantrag allerdings Dokumente im Zusammenhang mit in Artikel 2 Absätze 1 und 2 des Beschlusses 1999/352/EG, EGKS, Euratom vorgesehenen, von dem OLAF durchgeführten Maßnahmen, wird die Entscheidungsbefugnis dem Direktor des OLAF übertragen.

Die Generaldirektion oder der Dienst unterstützen das Generalsekretariat bei der Erarbeitung der Entscheidung.

Die Entscheidung wird durch den Generalsekretär oder den Direktor des OLAF nach Zustimmung des Juristischen Dienstes getroffen.

Der Bescheid wird dem Antragsteller schriftlich, gegebenenfalls in elektronischer Form, übermittelt und weist ihn auf sein Recht hin, beim Gericht erster Instanz Klage zu erheben oder beim Europäischen Bürgerbeauftragten Beschwerde einzulegen.

Artikel 5

Konsultationen

(1) Erhält die Kommission einen Antrag auf Zugang zu einem Dokument, in dessen Besitz sie zwar ist, das aber von einem Dritten stammt, prüft die Generaldirektion oder der Dienst, bei der bzw. dem sich das Dokument befindet, die Anwendbarkeit einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen. Handelt es sich bei dem beantragten Dokument um eine Verschlussache gemäß den Schutzvorschriften der Kommission, ist Artikel 6 dieser Bestimmungen anzuwenden.

(2) Gelangt die Generaldirektion oder der Dienst, bei der bzw. dem sich das Dokument befindet, nach dieser Prüfung zu der Auffassung, dass der Zugang zu dem beantragten Dokument entsprechend einer der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen zu verweigern ist, wird die Ablehnung dem Antragsteller ohne Konsultation des Dritten zugestellt.

(3) Die Generaldirektion oder der Dienst, bei der bzw. dem sich das Dokument befindet, erteilt einen positiven Bescheid, ohne den externen Verfasser zu konsultieren, wenn:

- a) das beantragte Dokument entweder durch seinen Verfasser bzw. aufgrund der Verordnung oder entsprechender Bestimmungen bereits verbreitet wurde;
- b) die, möglicherweise auch teilweise Verbreitung seines Inhalts nicht wesentlich gegen eines der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Interessen verstößt.

(4) In allen anderen Fällen wird der Urheber außerhalb der Organe konsultiert. Insbesondere in Fällen, in denen der Antrag auf Zugang zu einem Dokument eines Mitgliedstaates gestellt wird, konsultiert die Generaldirektion oder der Dienst, bei der bzw. dem sich das Dokument befindet, die Heimatbehörde, wenn:

- a) das Dokument der Kommission vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 übermittelt wurde;
- b) der Mitgliedstaat die Kommission ersucht hat, das Dokument gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht ohne seine vorherige Zustimmung zu verbreiten.

(5) Der konsultierte Dritte verfügt über eine Beantwortungsfrist, die mindestens fünf Werktage beträgt und es gleichzeitig der Kommission ermöglichen muss, ihre eigenen Beantwortungsfristen zu wahren. Geht innerhalb der festgesetzten Frist keine Antwort ein, oder ist der Dritte nicht auffindbar bzw. nicht feststellbar, entscheidet die Kommission entsprechend der Ausnahmeregelung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Dritten auf der Grundlage der Angaben, über die sie verfügt.

(6) Sofern die Kommission beabsichtigt, gegen den ausdrücklichen Wunsch seines Verfassers den Zugang zu einem Dokument zu gewähren, unterrichtet sie den Verfasser über ihre Absicht, das Dokument nach einer Frist von zehn Werktagen freizugeben und verweist ihn auf die Rechtsmittel, die ihm zur Verfügung stehen, um diese Freigabe zu verhindern.

(7) Erhält ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Zugang zu einem Dokument, das von der Kommission stammt, kann er sich zu Konsultationszwecken an das Generalsekretariat wenden, das die für das Dokument innerhalb der Kommission zuständige Generaldirektion oder den zuständigen Dienst benennt. Die Generaldirektion oder der Dienst, die bzw. der das Dokument verfasst hat, bearbeitet diesen Antrag nach Konsultation des Generalsekretariats.

Artikel 6

Behandlung der Anträge auf Zugang zu Verschlussachen

Betrifft der Antrag auf Zugang zu einem Dokument ein sensibles Dokument entsprechend der Definition in Artikel 9, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 oder eine andere Verschlussache gemäß den Schutzvorschriften der Kommission, wird er von Beamten geprüft, die befugt sind, dieses Dokument einzusehen.

Wird der Antrag auf Zugang zu einer Verschlussache ganz oder teilweise abschlägig beschieden, so ist dies auf der Grundlage der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten Ausnahmeregelungen zu begründen. Stellt sich heraus, dass der Zugang zu dem beantragten Dokument auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelungen nicht abgelehnt werden kann, sorgt der Beamte, der diesen Antrag prüft, für die Freigabe des Dokumentes, bevor es dem Antragsteller übermittelt wird.

In jedem Fall ist für den Zugang zu einem sensiblen Dokument das Einverständnis der Heimatbehörde erforderlich.

Artikel 7

Ausübung des Zugangsrechts

Die Dokumente werden je nach Art des Antrags schriftlich, per Fax oder gegebenenfalls per E-Mail versandt. Bei umfangreichen oder schwer handzuhabenden Dokumenten kann der Antragsteller gebeten werden, die Dokumente vor Ort einzusehen. Diese Einsichtnahme ist kostenlos.

Ist das Dokument veröffentlicht worden, so sind in dem Bescheid Hinweise zur Veröffentlichung bzw. zu der Stelle zu geben, wo das Dokument verfügbar ist, sowie gegebenenfalls die Internet-Adresse des Dokumentes auf dem Server EUROPA.

Überschreitet der Umfang des beantragten Dokumentes 20 Seiten, kann dem Antragsteller eine Gebühr von 0,10 EUR je Seite zuzüglich Versandkosten in Rechnung gestellt werden. Über die Kosten im Zusammenhang mit anderen Hilfsmitteln wird von Fall zu Fall entschieden, ohne dass diese über einen angemessenen Betrag hinausgehen dürfen.

Artikel 8

Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu den Dokumenten

(1) Der Umfang des in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Registers wird schrittweise erweitert und auf der Startseite der EUROPA-Webseite angegeben.

Das Register enthält den Titel des Dokumentes (in den Sprachen, in denen es verfügbar ist), die Signatur und andere nützliche Hinweise, eine Angabe zu seinem Verfasser und das Datum seiner Erstellung oder seiner Verabschiedung.

Eine Hilfsseite (in allen Amtssprachen) unterrichtet die Öffentlichkeit darüber, wie das Dokument erhältlich ist. Handelt es sich um ein veröffentlichtes Dokument, erfolgt ein Verweis auf den Gesamttext.

(2) Die Kommission erarbeitet einen Leitfaden, der die Öffentlichkeit über ihre Rechte aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 informiert. Dieser Leitfaden wird in allen Amtssprachen auf der EUROPA-Webseite sowie als Broschüre veröffentlicht.

Artikel 9

Unmittelbar öffentlich zugängliche Dokumente

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels finden nur auf solche Dokumente Anwendung, die nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erstellt oder erhalten wurden.

(2) Folgende Dokumente werden auf Anfrage automatisch zur Verfügung gestellt und, soweit möglich, unmittelbar in elektronischer Form zugänglich gemacht:

- a) Tagesordnungen der Kommissionssitzungen;
- b) gewöhnliche Protokolle der Kommissionssitzungen nach ihrer Genehmigung;
- c) von der Kommission verabschiedete Texte, die zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind;
- d) Dokumente Dritter, die bereits vom Verfasser oder mit seiner Zustimmung veröffentlicht worden sind;
- e) Dokumente, die bereits im Zusammenhang mit einem früheren Antrag veröffentlicht wurden.

(3) Sofern eindeutig feststeht, dass keine der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Ausnahmen auf sie Anwendung findet, können folgende Dokumente, soweit möglich in elektronischer Form, verbreitet werden, vorausgesetzt, sie geben keine persönlichen Meinungen oder Stellungnahmen wieder:

- a) nach Verabschiedung eines Vorschlags für einen Rechtsakt des Rates bzw. des Europäischen Parlaments und des Rates die vorbereitenden Dokumente zu diesen Vorschlägen, die dem Kollegium während des Verfahrens der Annahme vorgelegt wurden;
- b) nach Verabschiedung eines Rechtsakts der Kommission aufgrund der ihr verliehenen Ausführungsbefugnisse die vorbereitenden Dokumente zu diesen Rechtsakten, die dem Kollegium während des Verfahrens der Annahme vorgelegt wurden;
- c) nach Verabschiedung eines Rechtsakts aufgrund ihrer eigenen Befugnisse, einer Mitteilung, eines Berichts oder eines Arbeitsdokumentes durch die Kommission, die vorbereitenden Dokumente zu diesen Dokumenten, die dem Kollegium während des Verfahrens der Annahme vorgelegt wurden.

*Artikel 10***Interne Organisation**

Die Generaldirektoren und Leiter der Dienste entscheiden über die Erstanträge. Zu diesem Zweck benennen sie einen Beamten, der die Anträge auf Zugang zu einem Dokument prüft und die Stellungnahme seiner Generaldirektion oder seines Dienstes koordiniert.

Dem Generalsekretariat wird zur Kenntnisnahme mitgeteilt, wie die Erstanträge beschieden wurden.

Der für den Erstantrag verantwortlichen Generaldirektion oder dem hierfür verantwortlichen Dienst wird mitgeteilt, dass ein Zweitantrag gestellt wurde.

Das Generalsekretariat sorgt für die reibungslose Koordinierung und einheitliche Anwendung dieser Vorschriften durch die Generaldirektionen und Kommissionsdienste. Hierzu stellt es alle notwendigen Leitlinien und Verhaltensmaßregeln zur Verfügung.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 2001

zur fünften Änderung der Entscheidung 2001/740/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 4729)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/938/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzuchtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2001/740/EG der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/911/EG ⁽⁵⁾, sind Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich festgelegt worden.
- (2) Der letzte Ausbruch von Maul- und Klauenseuche in Großbritannien datiert vom 30. September 2001. In einigen Grafschaften Großbritanniens, die in Anhang III aufgeführt sind, ist es während der derzeitigen Epidemie nicht zu Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche gekommen; andere sind seit mehr als drei Monaten seuchenfrei.
- (3) Da Schweinebestände nur in sehr geringem Masse von Maul- und Klauenseuche betroffen waren und die wichtigsten Schweinezucht- und -aufzuchtgebiete Großbritanniens darüber hinaus von der Epidemie gänzlich unberührt geblieben sind, sind mit der Entscheidung 2001/911/EG die Bedingungen festgelegt worden, unter denen lebende Schweine aus den betreffenden britischen Gebieten versandt werden dürfen.
- (4) Aufgrund der Besserung der Tierseuchenlage kann nunmehr festgelegt werden, unter welchen Bedingungen der kontrollierte Versand lebender Rinder und Schweine

aus britischen Gebieten, in denen seit mindestens 90 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist, in andere Mitgliedstaaten stattfinden kann. Derartige Bedingungen sollten jedoch unbeschadet der Entscheidung 98/256/EG des Rates mit Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz gegen die spongiforme Rinderenzephalopathie ⁽⁶⁾ gelten.

- (5) Angesichts der gebesserten Tierseuchenlage können bestimmte Vorschriften für den Versand von gefrorenem Rinder- und Schweinesperma gelockert werden.
- (6) Ferner empfiehlt es sich, bestimmte zusätzliche Bescheinigungsanforderungen für innergemeinschaftlich gehandelte Equiden aufzuheben.
- (7) Es ist nunmehr möglich, Abweichungen von bestimmten Vorschriften hinsichtlich der Haltungsfristen und Kontaktsperren, die zur Erhaltung des zertifizierten Gesundheitsstatus für erforderlich gehalten wurden, auch auf Rinder anzuwenden, die zwischen Betrieben mit gleichwertigem Gesundheitsstatus oder Betrieben, die nach geltendem britischem Recht als eine zusammenhängende epidemiologische Einheit gelten, umgesetzt werden.
- (8) Ferner sollte genehmigt werden, dass reinrassige Zuchtschweine entlang der Transportroute aus einer begrenzten Anzahl Betriebe innerhalb der Gebiete gemäß Anhang III abgeholt werden können.
- (9) In Artikel 1a der Richtlinie 88/661/EWG des Rates über die tierzuchtlichen Normen für Zuchtschweine ⁽⁷⁾ ist der Begriff des reinrassigen Zuchtschweins definiert.
- (10) Die Lage sollte auf der für den 15./16. Januar 2002 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses überprüft und die Maßnahmen sollten erforderlichenfalls angepasst werden.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. L 113 vom 15.4.1998, S. 38.

⁽⁷⁾ ABl. L 382 vom 21.12.1988, S. 36.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2001/740/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2. Unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 64/432/EWG, der Entscheidung 98/256/EG des Rates und des von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs verhängten Verbots der Verbringung empfanglicher Tiere in und durch Großbritannien und abweichend von den Bestimmungen gemäß Absatz 1 können die zuständigen Behörden den Versand lebender Tiere MKS-empfanglicher Arten genehmigen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Tiere gehören einer in der entsprechenden Rubrik von Anhang III genannten Art an;
- die Tiere wurden in den Gebieten gemäß Anhang III aufgezogen und werden aus diesen Gebieten versandt;
- die zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs haben den Versand dieser Tiere genehmigt und die zentralen Veterinärbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten mindestens drei Arbeitstage im Voraus über die geplante Verbringung unterrichtet;
- in der Grafschaft gemäß Anhang III ist in den 90 Tagen vor dem Versand kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten;
- die Tiere sind in den 30 Tagen vor ihrem Verladen unter der Überwachung der zuständigen Veterinärbehörden in einem einzelnen Betrieb gehalten worden, der in den Gebieten gemäß Anhang III liegt und um den im Umkreis von mindestens 10 km zumindest in den letzten 30 Tagen kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist;
- in den 30 Tagen vor dem Verladen der Tiere ist kein Tier einer MKS-empfanglicher Art in den Betrieb gemäß dem fünften Gedankenstrich eingestellt worden; im Falle von Tieren aus (einem) unter eine Alleinbewirtschaftungslizenz (Single Occupancy Licence) fallenden Zulieferbetrieb(en), der (die) entsprechend als einzelner Betrieb angesehen (wird) werden und der (die) die Anforderungen des fünften Gedankenstrichs erfüllt(en), kann diese Sperrzeit jedoch auf sieben Tage reduziert werden;
- während des Transports sind die Tiere nicht mit Tieren in Berührung gekommen, die nicht aus demselben Versandbetrieb stammen; diese Anforderung gilt nicht im Falle von zur unmittelbaren Schlachtung bestimmten Tieren sowie reinrassigen Zuchtschweinen, soweit diese Tiere entlang der Transportroute aus maximal drei Betrieben, von denen jeder die Bedingungen des fünften Gedankenstrichs erfüllt, abgeholt werden können;

— Zucht- und Nutztiere werden zu maximal drei Betrieben in höchstens einem anderen Mitgliedstaat versandt;

unbeschadet der vorgenannten Bedingungen werden reinrassige Zuchtschweine, die gemäß dem siebten Gedankenstrich entlang der Transportroute abgeholt werden, nur zu einem einzigen Bestimmungsbetrieb befördert;

— die Tiere werden unter amtlicher Kontrolle in einem Transportmittel befördert, das vor dem Verladen bzw. vor dem Abholen von Tieren, die aus Betrieben gemäß dem fünften Gedankenstrich an einen Bestimmungsort außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I versandt werden sollen, gereinigt und desinfiziert wurde;

— die Gesundheitsbescheinigungen gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates ⁽¹⁾, die lebende Rinder und Schweine, die aus in Anhang III aufgelisteten Teilen des Hoheitsgebiets des Vereinigten Königreichs in andere Mitgliedstaaten versandt werden, begleiten, enthalten folgenden Vermerk:

„Tiere gemäß der Entscheidung 2001/740/EG der Kommission vom 19. Oktober 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich.“

2. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d) fünfter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— in der letzten 30 Tagen vor dem Verladen bzw. — bei Zuchtwild — vor der Schlachtung im Haltungsbetrieb ist kein Tier einer MKS-empfanglichen Art in unter (einen) unter eine Alleinbewirtschaftungslizenz (Single Occupancy Licence) fallende(n) Betrieb(e) gemäß dem vierten Gedankenstrich eingestellt worden; im Falle von Fleisch von Rindern und Schweinen, die aus einem Zulieferbetrieb stammen, der die Bedingungen des dritten Gedankenstrichs erfüllt, kann diese Sperrzeit jedoch auf 7 Tage reduziert werden;“.

3. In Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c) wird der zweite Gedankenstrich gestrichen.

4. In Artikel 12 werden in Absatz 1 der letzte Satz sowie der gesamte Absatz 3 gestrichen.

5. Anhang III wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Dezember 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

ANHANG

„ANHANG III

Group	ADNS	Administrative Unit	GIS	B	S/G	P	FG	WG	LB	LP
Scottish Islands	82	Shetland Islands		+	+	+	+	+	+	+
		Shetland Islands	131							
	83	Orkney Islands		+	+	+	+	+	+	+
Orkney Islands		123								
84	Western Islands			+	+	+	+	+	+	+
		NA H-Eileanan An Iar	124							
Scotland	85	Wick consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Part of Highland	121							
	86	Elgin consisting of			+	+	+	+	+	+
			Moray	122						
			Part of Highland	121						
	87	Inverness consisting of			+	+	+	+	+	+
			Part of Highland	121						
	88	Aberdeenshire consisting of			+	+	+	+	+	+
			Aberdeen City	128						
			Aberdeenshire	126						
	89	Forfar consisting of			+	+	+	+	+	+
			Angus	79						
			Dundee City	81						
	90	Perth consisting of			+	+	+	+	+	+
			Clackmannanshire	80						
Perth & Kinross			90							
91	Cupar			+	+	+	+	+	+	
		Fife	127							
92	Edinburgh consisting of			+	+	+	+	+	+	
		Falkirk	85							
		Midlothian	88							
		West Lothian	96							
		City of Edinburgh	129							
East Lothian	130									
93	Galashiels			+	+	+	+	-	+	
		Scottish Borders	92							
94	Stirling			+	+	+	+	+	+	
		Stirling	94							
95	Oban			+	+	+	+	+	+	
		Argyll and Bute	125							

Group	ADNS	Administrative Unit	GIS	B	S/G	P	FG	WG	LB	LP
	96	Hamilton consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		East Dunbartonshire	83							
		East Renfrewshire	84							
		City of Glasgow	86							
		Inverclyde	87							
		North Lanarkshire	89							
		Renfrewshire	91							
		South Lanarkshire	93							
		West Dunbartonshire	95							
	97	Ayr consisting of		+	+	+	+	+		+
		East Ayrshire	82							
		North Ayrshire	132							
		South Ayrshire	133							
	98	Stranraer consisting of		+	+	+	+	-	+	+
		Part of Dumfries & Galloway	134							
	99	Dumfries consisting of		+	+	+	+	-	+	+
		Part of Dumfries & Galloway	134							
England	01	Bedfordshire consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Bedford	137							
		Luton District	56							
	02	Berkshire consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Bracknell Forest	41							
		Reading	63							
		West Berkshire	75							
		Windsor & Maidenhead	76							
		Wokingham	77							
		Slough	66							
	03	Buckinghamshire		+	+	+	+	+	+	+
		Buckinghamshire County	138							
		Milton Keynes	59							
	05	Cambridgeshire consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Cambridgeshire County	139							
		City of Peterborough	48							
	06	Cheshire consisting of								
		Halton	54	+	+	+	+	+	+	+
		Cheshire County	140	+	+	+	+	+	+	+
		Warrington	74	+	+	+	+	+	+	+
	07	Cornwall County		+	+	+	+	+	+	+
		Cornwall County	171							

Group	ADNS	Administrative Unit	GIS	B	S/G	P	FG	WG	LB	LP
09	Derbyshire consisting of	City of Derby	44	+	+	+	+	+	+	+
		Derbyshire County	142	+	+	+	+	+	+	+
10	Devon consisting of	Torbay	73	+	+	+	+	+	+	+
		City of Plymouth	136	+	+	+	+	+	+	+
		Devon County	170	+	+	+	+	+	+	+
11	Dorset consisting of	Dorset County	143	+	+	+	+	+	+	+
		Bournemouth	40							
		Poole	62							
13	Essex consisting of	Southend-on-Sea	67	+	+	+	+	+	+	+
		Essex County	146	+	+	+	+	+	+	+
		Thurrock	72	+	+	+	+	+	+	+
14	Gloucestershire consisting of	South Gloucestershire	68	+	+	+	+	+	+	+
		Gloucestershire County	147							
15	Hampshire consisting of	Hampshire County	148	+	+	+	+	+	+	+
		City of Portsmouth	135							
		City of Southampton	49							
16	Isle of Wight	Isle of Wight	114	+	+	+	+	+	+	+
17	Hereford & Worcester consisting of	Worcestershire County	167	+	+	+	+	+	+	+
		County of Herefordshire	51	+	+	+	+	+	+	+
18	Hertfordshire	Hertfordshire	149	+	+	+	+	+	+	+
20	Kent consisting of	Medway	57	+	+	+	+	+	+	+
		Kent County	150							
21	Lancashire consisting of	Blackburn with Darwen	38	+	+	+	+	+	+	+
		Blackpool	39	+	+	+	+	+	+	+
		Lancashire County	151	+	+	+	+	-	+	+

Group	ADNS	Administrative Unit	GIS	B	S/G	P	FG	WG	LB	LP
	40	Surrey		+	+	+	+	+	+	+
		Surrey County	163							
	41	East Sussex consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Brighton & Hove	42							
		East Sussex County	145							
	42	West Sussex		+	+	+	+	+	+	+
		West Sussex County	165							
	43	Warwickshire		+	+	+	+	+	+	+
		Warwickshire County	164							
	44	Greater Manchester consisting of								
		Tameside District	30	+	+	+	+	+	+	+
		Oldham District	18	+	+	+	+	+	+	+
		Rochdale District	19	+	+	+	+	+	+	+
		Bury District	5	+	+	+	+	+	+	+
		Bolton District	3	+	+	+	+	+	+	+
		Salford District	21	+	+	+	+	+	+	+
		Trafford District	31	+	+	+	+	+	+	+
		Manchester District	15	+	+	+	+	+	+	+
		Stockport District	27	+	+	+	+	+	+	+
		Wigan District	34	+	+	+	+	+	+	+
	45	Wiltshire consisting of								
		Swindon	70	+	+	+	+	+	+	+
		Wiltshire County	166	+	+	+	+	+	+	+
	46	West Midlands consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Birmingham District	2							
		Dudley District	9							
		Sandwell District	22							
		Solihull District	25							
		Walshall District	33							
		Wolverhampton District	36							
		Coventry District	7							
	47	South Yorkshire consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Barnsley District	1							
		Doncaster District	8							
		Rotherham District	20							
		Sheffield District	24							
	49	West Yorkshire consisting of		+	+	+	+	-	+	+
		Wakefield District	32							
		Kirklees District	11							
		Calderdale District	6							

Group	ADNS	Administrative Unit	GIS	B	S/G	P	FG	WG	LB	LP
	50	Beverley-North Yorkshire consisting of		+	+	+	+	-	+	+
		York	78							
		Selby District	177							
	51	Humberside consisting of		+	+	+	+	-	+	+
		East Riding of Yorkshire	53							
		City of Kingston upon Hull	45							
		North East Lincolnshire	60							
		North Lincolnshire	61							
Wales	52	Powys consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		North Powys	174							
		South Powys	173							
	53	Gwynedd consisting of								
		Conwy	103	+	+	+	+	+	+	+
		Gwynedd	116	+	+	+	+	+	+	+
		Isle of Anglesey	115	+	+	+	+	+	+	+
	55	Dyfed consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Sir Gaerfyrddin-Carmarthenshire	110							
		Sir Ceredigion-Ceredigion	118							
		Sir Benfro-Pembrokeshire	119							
	56	Clwyd consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Sir Ddinbych-Denbigshire	108							
		Sir Y Fflint-Flintshire	111							
		Wrecsam-Wrexham	113							
	57	South Glamorgan consisting of		+	+	+	+	+	+	+
		Bro Morgannwg-The Vale of Glamorgan	99							
		Caerdydd-Cardiff	117							
	58	Mid Glamorgan consisting of								
		Caerffili-Caerphilly	100	+	+	+	+	+	+	+
		Merthyr Tudful-Merthyr Tydfil	104	+	+	+	+	+	+	+
		Pen-y-Bont Ar Ogwr-Bridgend	105	+	+	+	+	+	+	+
		Rhondda/Cyin/Taf-Rhondda/Cyon/Taff	107	+	+	+	+	+	+	+

Group	ADNS	Administrative Unit	GIS	B	S/G	P	FG	WG	LB	LP
59	West Glamorgan consisting of	Abertawe-Swansea	97	+	+	+	+	+	+	+
		Castell-Nedd Port Talbot-Neath Port Talbot	102	+	+	+	+	+	+	+
		60	Gwent consisting of							
60	Gwent consisting of	Blaenau Gwent-Blaenau Gwent	98	+	+	+	+	+	+	+
		Casnewydd-Newport	101	+	+	+	+	+	+	+
		Sir Fynwy-Monmouthshire	109	+	+	+	+	+	+	+
		Tor-Faen-Torfean	112	+	+	+	+	+	+	+

ADNS = Code des Tierseuchenmeldesystems (Entscheidung 2000/807/EG)

GIS = Code der Verwaltungseinheit

B = Rindfleisch

S/G = Schaf- und Ziegenfleisch

P = Schweinefleisch

FG = Zuchtwild MKS-empfindlicher Arten

WG = Freilebendes Wild MKS-empfindlicher Arten

LB = Lebende Rinder

LP = Lebende Schweine